
2010 **Ausgegeben zu Bonn am 29. April 2010** **Nr. 9**

Tag	Inhalt	Seite
16. 2.2010	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über Computerkriminalität	218
25. 2.2010	Bekanntmachung des deutsch-portugiesischen Abkommens über die Anrechnung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gelagerter portugiesischer Sicherheitsvorräte an Erdöl und Erdöl-erzeugnissen	240
1. 3.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Zollbehand- lung von Paletten, die im internationalen Verkehr verwendet werden	243
1. 3.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Besteuerung von Straßenfahr- zeugen zum privaten Gebrauch im internationalen Verkehr	243
1. 3.2010	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	244
1. 3.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rettung und Rückfüh- rung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	245
1. 3.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erhaltung der euro- päischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume	246
1. 3.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände	248
2. 3.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der in Genf am 19. März 1991 unterzeichneten Fassung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen	248
2. 3.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte	249
2. 3.2010	Bekanntmachung über die infolge des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon von der Europäischen Union angetretene Rechtsnachfolge der Europäischen Gemeinschaft als Vertragspartei völkerrecht- licher Verträge	250
3. 3.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über das grenzüber- schreitende Fernsehen	251
3. 3.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichts- hofs	252
5. 3.2010	Bekanntmachung des deutsch-bangladeschischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	254
15. 3.2010	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-omanischen Vertrags über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen sowie über das Außerkrafttreten des früheren Vertrags vom 25. Juni 1979	256
17. 3.2010	Bekanntmachung zu dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und dem Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	257
15. 4.2010	Bekanntmachung des deutsch-brasilianischen Abkommens über die Niederschlagung von Sozial- abgaben	258
21. 4.2010	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kosovo über die Übernahme und Durchbeförderung von Personen (Rückübernahmeabkommen)	259

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Übereinkommens über Computerkriminalität**

Vom 16. Februar 2010

I.

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. November 2008 zu dem am 23. November 2001 von der Bundesrepublik Deutschland in Budapest unterzeichneten Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität (BGBl. 2008 II S. 1242, 1243) wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen nach seinem Artikel 36 Absatz 4 für

die Bundesrepublik Deutschland

am 1. Juli 2009

nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 9. März 2009 angebrachten Vorbehalte und abgegebenen Erklärungen in Kraft getreten ist.

(Übersetzung)

“1. In accordance with Article 40 of the Convention, the Federal Republic of Germany declares that it avails itself of the possibility of requiring that,

(a) according to Article 2, second sentence, the additional element of commission by infringing security measures be included as an element of the offence of data espionage, which has been established under German law in section 202a of the Criminal Code pursuant to Article 2, first sentence, and

(b) according to Article 7, second sentence, the additional element of an ‘intent to defraud, or similar dishonest intent’ that takes the form of deception in legal transactions be included as an element of the offence of falsification of legally relevant data, which has been established under German law in section 269 of the Criminal Code pursuant to Article 7, first sentence.

2. The Federal Republic of Germany further declares that it avails itself of Article 42 of the Convention to the extent that

(a) Article 6, paragraph 1.a.i, as relates to ‘devices’, and sub-paragraph b shall not be applied,

(b) the attempt to commit the acts specified under Article 3 shall not be established as criminal offence under national law, and

(c) requests for expedited preservation of stored data under Article 29 may be refused on the ground that dual criminality is not given, provided there is reason to believe that at the time of disclosure the condition of dual criminality cannot be fulfilled, unless the offence in question is an offence established pursuant to Articles 2 to 11.

3. In accordance with Article 24, paragraph 7, sub-paragraph a, of the Convention, the Federal Republic of Germany

„1. In Übereinstimmung mit Artikel 40 des Übereinkommens erklärt die Bundesrepublik Deutschland, dass von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird,

a) nach Artikel 2 Satz 2 das zusätzliche Merkmal der Begehung der Straftat unter Verletzung von Sicherheitsmaßnahmen als Voraussetzung für die nach Artikel 2 Satz 1 im deutschen Recht umschriebene Straftat des Ausspähens von Daten in § 202a des Strafgesetzbuches und

b) nach Artikel 7 Satz 2 das zusätzliche Merkmal der ‚betrügerischen oder ähnlichen unredlichen Absicht‘ in Form der ‚Täuschung im Rechtsverkehr‘ als Voraussetzung für die nach Artikel 7 Satz 1 im deutschen Recht umschriebene Straftat der Fälschung beweiserheblicher Daten in § 269 des Strafgesetzbuches vorzusehen.

2. Weiterhin erklärt die Bundesrepublik Deutschland, dass von Artikel 42 des Übereinkommens insoweit Gebrauch gemacht wird, als

a) Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i im Hinblick auf das Tatmittel der ‚Vorrichtungen‘ und Buchstabe b nicht angewendet werden,

b) der Versuch der Begehung der in Artikel 3 beschriebenen Handlungen nicht als Straftat nach dem innerstaatlichen Recht umschrieben wird und

c) für die Ersuchen um umgehende Sicherung von Daten nach Artikel 29 der Ablehnungsgrund der fehlenden beiderseitigen Strafbarkeit gilt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass im Zeitpunkt der Weitergabe die Voraussetzung der beiderseitigen Strafbarkeit nicht erfüllt werden kann, es sei denn, es handelt sich um eine nach den Artikeln 2 bis 11 umschriebene Straftat.

3. Nach Maßgabe von Artikel 24 Absatz 7 Buchstabe a des Übereinkommens erklärt die Bundesrepublik Deutschland, dass die

declares that the central authority responsible for making or receiving requests for extradition or provisional arrest is the Federal Foreign Office (address: Auswärtiges Amt, Werderscher Markt 1, 10117 Berlin).

4. In accordance with Article 35, paragraph 1, of the Convention, the Federal Republic of Germany declares that the point of contact designated to fulfil the functions specified in this article is the National High Tech Crime Unit at the Federal Criminal Police Office (address: Thae-str. 11, 65193 Wiesbaden, phone: 49-611-551-3101, fax: 49-611-554-5100, mail: so43-auswertung@bka.bund.de [for non-emergency use only], nhtcu@bka.de [for emergency use only]).“

zentrale Behörde für die Stellung und die Entgegennahme eines Ersuchens um Auslieferung oder vorläufige Verhaftung das Auswärtige Amt ist (Anschrift: Werderscher Markt 1, 10117 Berlin).

4. Nach Maßgabe von Artikel 35 Absatz 1 des Übereinkommens erklärt die Bundesrepublik Deutschland, dass die Kontaktstelle, die zur Erfüllung der in diesem Artikel bezeichneten Funktion bestimmt wurde, die National High Tech Crime Unit im Bundeskriminalamt ist (Anschrift: Thae-str. 11, 65193 Wiesbaden, Tel.: 49-611-551-3101, Fax: 49-611-554-5100, E-Mail: so43-auswertung@bka.bund.de [nicht für Notrufe], nhtcu@bka.de [nur für Notrufe]).“

Deutschland hat dem Generalsekretär des Europarats am 14. Mai 2009 notifiziert, dass die zentrale Behörde nach Artikel 27 Absatz 2a des Übereinkommens das Auswärtige Amt ist (Adresse: Werderscher Markt 1, 10117 Berlin).

Das Übereinkommen ist ferner für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Albanien	am	1. Juli 2004
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen		
Armenien	am	1. Februar 2007
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen		
Bosnien und Herzegowina	am	1. September 2006
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung		
Bulgarien	am	1. August 2005
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Vorbehalte und der Erklärung		
Dänemark	am	1. Oktober 2005
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Vorbehalte und Erklärungen		
Estland	am	1. Juli 2004
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen		
Finnland	am	1. September 2007
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Vorbehalte und Erklärungen		
Frankreich	am	1. Mai 2006
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Vorbehalte und Erklärungen		
Island	am	1. Mai 2007
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Vorbehalte und Erklärungen		
Italien	am	1. Oktober 2008
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen		
Kroatien	am	1. Juli 2004
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen		
Lettland	am	1. Juni 2007
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Vorbehalte und Erklärungen		
Litauen	am	1. Juli 2004
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Vorbehalte und Erklärungen		
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	am	1. Januar 2005
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen		
Moldau, Republik	am	1. September 2009
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Vorbehalte und Erklärungen		
Niederlande	am	1. März 2007
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen		
Norwegen	am	1. Oktober 2006
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Vorbehalte und Erklärungen		
Rumänien	am	1. September 2004
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen		

Serbien	am	1. August 2009
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen		
Slowakei	am	1. Mai 2008
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Vorbehalte und Erklärungen		
Slowenien	am	1. Januar 2005
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen		
Ukraine	am	1. Juli 2006
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Vorbehalte und Erklärungen		
Ungarn	am	1. Juli 2004
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Vorbehalte und Erklärungen		
Vereinigte Staaten	am	1. Januar 2007
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Vorbehalte und Erklärungen		
Zypern	am	1. Mai 2005
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung.		

II.

Vorbehalte und Erklärungen

Albanien hat am 19. Juni 2006 die nachstehenden Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 24, paragraph 7, of the Convention, Albania declares that the name and address of the authorities responsible for making or receiving requests for extradition or provisional arrest in the absence of a treaty are:

the Ministry of Justice, Bulevardi Zog. I., Tirana

the National Central Office of Interpol, Bulevardi Dëshmoret e Kombit, Tirana.

In accordance with Article 27, paragraph 2, of the Convention, Albania declares that the name and address of the central authority responsible for sending and answering requests for mutual assistance, the execution of such requests or their transmission to the authorities competent for their execution is:

the Ministry of Justice, Bulevardi Zog. I., Tirana.”

„Im Einklang mit Artikel 24 Absatz 7 des Übereinkommens erklärt Albanien, dass die Bezeichnung und Anschrift der Behörden, die, falls kein Vertrag besteht, für die Stellung oder Entgegennahme eines Ersuchens um Auslieferung oder vorläufige Verhaftung zuständig sind, wie folgt lauten:

Ministry of Justice, Bulevardi Zog. I., Tirana

National Central Office of Interpol, Bulevardi Dëshmoret e Kombit, Tirana.

Im Einklang mit Artikel 27 Absatz 2 des Übereinkommens erklärt Albanien, dass die Bezeichnung und Anschrift der zentralen Behörde, welche die Aufgabe hat, Rechtshilfeersuchen abzusenden, zu beantworten, zu erledigen oder an die für die Erledigung zuständigen Behörden weiterzuleiten, wie folgt lauten:

Ministry of Justice, Bulevardi Zog. I., Tirana.“

Albanien hat dem Generalsekretär des Europarats am 10. Oktober 2006 mit Wirkung vom selben Tage als Kontaktstelle nach Artikel 35 folgende Behörde benannt:

Police of State
Ministry of Interior
Bulevardi Dëshmoret e Kombit
Tirana, Albania

Armenien hat dem Generalsekretär des Europarats am 16. Juli 2008 folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 24, paragraph 7, Article 27, paragraph 2, and Article 35, paragraph 1, of the Convention on Cybercrime, the Republic of Armenia designated as the national point of contact for cooperation in combating cybercrime, available on a twenty-four hour, seven-day-a-week basis:

Mr. Samvel Hovsepyan, Police Major

„Im Einklang mit Artikel 24 Absatz 7, Artikel 27 Absatz 2 und Artikel 35 Absatz 1 des Übereinkommens über Computerkriminalität hat die Republik Armenien als nationale Kontaktstelle für die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Computerkriminalität, die an sieben Wochentagen 24 Stunden täglich zur Verfügung steht, folgende Stelle bestimmt:

Mr. Samvel Hovsepyan, Police Major

Deputy Head of 3rd division of the
1st department of the Main Department on
Combat Against Organized Crime of the
Police of the Republic of Armenia
Tel: + (37410) 562718
Fax: + (37410) 578467
Email: cybercrime@police.am"

Deputy Head of 3rd division of the
1st department of the Main Department on
Combat Against Organized Crime of the
Police of the Republic of Armenia
Tel: + (37410) 562718
Fax: + (37410) 578467
Email: cybercrime@police.am"

Armenien hat am 29. Juni 2009 dem Generalsekretär des Europarats folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

"In relation with the Declaration made by the Republic of Azerbaijan to the Convention on Cybercrime of 23 November 2001 (ETS No. 185) at the time of its signature on 30 June 2008, in accordance with Article 38 of the Convention, the Republic of Armenia declares:

The Republic of Azerbaijan deliberately distorts the core and essence of the Nagorno Karabakh issue with respect to the cause and effect of the conflict originated as consequence of Azerbaijan's policies of ethnic cleansing against the people of the Nagorno Karabakh, aimed at the suppression of its free will and followed by large-scale military aggression against the self-determined Nagorno Karabakh Republic. As a result, several territories of the Nagorno Karabakh Republic have been occupied by the Republic of Azerbaijan and some territories of Azerbaijan came under the control of the Nagorno Karabakh Republic.

Furthermore, Article 38 of the Convention, to which the Declaration of the Republic of Azerbaijan refers, is not applicable in respect of the Republic of Azerbaijan. The clause on territorial application deals only with European States with territories having special status, such as overseas territories, allowing these States to extend the application of the Convention to those territories."

„In Bezug auf die von der Republik Aserbaidschan zu dem Übereinkommen über Computerkriminalität vom 23. November 2001 (SEV Nr. 185) bei seiner Unterzeichnung am 30. Juni 2008 im Einklang mit Artikel 38 des Übereinkommens abgegebenen Erklärung erklärt die Republik Armenien:

Die Republik Aserbaidschan verfälscht bewusst Kern und Wesen der Berg-Karabach-Frage hinsichtlich der Ursache und der Auswirkungen des Konflikts, der als Folge der aserbaidshanischen Politik der ethnischen Säuberung gegenüber der Bevölkerung von Berg-Karabach entstand, deren Ziel es ist, den freien Willen der Bevölkerung zu unterdrücken; auf diese folgte ein umfassender militärischer Angriff gegen die selbstbestimmte Republik Berg-Karabach. Infolgedessen wurden verschiedene Hoheitsgebiete der Republik Berg-Karabach von der Republik Aserbaidschan besetzt und einige Hoheitsgebiete Aserbaidschans gerieten unter die Kontrolle der Republik Berg-Karabach.

Zudem ist Artikel 38 des Übereinkommens, auf den sich die Erklärung der Republik Aserbaidschan bezieht, nicht auf die Republik Aserbaidschan anwendbar. Die Geltungsbereichsklausel betrifft nur europäische Staaten, die Hoheitsgebiete mit einem Sonderstatus haben, wie die überseeischen Hoheitsgebiete, und erlaubt es diesen Staaten, die Anwendung des Übereinkommens auf diese Hoheitsgebiete zu erstrecken."

Bosnien und Herzegowina hat am 6. August 2008 die nachstehende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

"In accordance with Article 24, paragraph 7, Article 27, paragraph 2, and Article 35, paragraph 1, of the Convention on Cybercrime, Bosnia and Herzegovina designated as the competent authority for the purposes of the Convention: the State Investigation and Protection Agency of Bosnia and Herzegovina. The point of contact is Mr Jasmin GOGIC, Director of Sarajevo's regional office of the State Investigation and Protection Agency of Bosnia and Herzegovina."

„Nach Artikel 24 Absatz 7, Artikel 27 Absatz 2 und Artikel 35 Absatz 1 des Übereinkommens über Computerkriminalität bestimmt Bosnien und Herzegowina als zuständige Behörden für die Zwecke des Übereinkommens: State Investigation and Protection Agency of Bosnia and Herzegovina. Kontaktstelle ist Mr Jasmin GOGIC, Director of Sarajevo's regional office of the State Investigation and Protection Agency of Bosnia and Herzegovina."

Bulgarien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 7. April 2005 den nachstehenden Vorbehalt angebracht:

(Übersetzung)

"In accordance with Article 14, paragraph 3, of the Convention, the Republic of Bulgaria reserves the right to apply the

„Im Einklang mit Artikel 14 Absatz 3 des Übereinkommens behält sich die Republik Bulgarien das Recht vor, die in Artikel 20

measures referred to in Article 20 only to serious offences, as they are defined by the Bulgarian Criminal Code.”

bezeichneten Maßnahmen nur auf schwere Straftaten, wie sie im bulgarischen Strafgesetzbuch definiert sind, anzuwenden.“

Bulgarien hat am 9. September 2005 folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 24, paragraph 7.a, of the Convention, the Republic of Bulgaria declares that it designates the Ministry of Justice as the Central Authority responsible for making or receiving requests for extradition, and the Supreme Cassation Prosecutor’s Office as the Central Authority responsible for making and receiving requests for provisional arrest.

„Im Einklang mit Artikel 24 Absatz 7 Buchstabe a des Übereinkommens erklärt die Republik Bulgarien, dass sie das Ministerium der Justiz als zentrale Behörde, die für die Stellung oder Entgegennahme eines Ersuchens um Auslieferung zuständig ist, und die Staatsanwaltschaft beim Obersten Berufungsgericht als zentrale Behörde, die für die Stellung und Entgegennahme eines Ersuchens um vorläufige Verhaftung zuständig ist, bestimmt.

In accordance with Article 27, paragraph 2.c, of the Convention, the Republic of Bulgaria declares that it designates the following Central Authorities responsible for sending and answering requests for mutual assistance:

Im Einklang mit Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe c des Übereinkommens erklärt die Republik Bulgarien, dass sie die folgenden zentralen Behörden als die Behörden bestimmt, welche die Aufgabe haben, Rechtshilfeersuchen abzusenden und zu beantworten:

- the Supreme Cassation Prosecutor’s Office – in respect of requests for mutual assistance at the stage of pre-trial proceeding;
- the Ministry of Justice – in respect of requests for mutual assistance at the stage of the trial.

- die Staatsanwaltschaft beim Obersten Berufungsgericht in Bezug auf Rechtshilfeersuchen in der Vorverfahrensphase;
- das Ministerium der Justiz in Bezug auf Rechtshilfeersuchen in der Verfahrensphase.

In accordance with Article 35, paragraph 1, of the Convention, the Republic of Bulgaria declares that it designates the National Service for Combating Organized Crime under the Ministry of Interior to perform the functions of point of contact for the purpose of investigations concerning cybercrime.”

Im Einklang mit Artikel 35 Absatz 1 des Übereinkommens erklärt die Republik Bulgarien, dass sie das Nationale Amt zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität im Ministerium des Innern bestimmt, die Aufgaben der Kontaktstelle für Zwecke der Ermittlungen in Bezug auf Computerkriminalität zu übernehmen.“

Dänemark hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 21. Juni 2005 die nachstehenden Vorbehalte angebracht und die Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 9, paragraph 4, of the Convention, the Government of the Kingdom of Denmark declares that the criminal area according to Article 9 shall not comprehend the possession of obscene pictures of a person attained the age of fifteen, if the person concerned has given his or her consent to the possession, cf. Article 9, paragraph 1, letter e.

„Im Einklang mit Artikel 9 Absatz 4 des Übereinkommens erklärt die Regierung des Königreichs Dänemark, dass zu dem Bereich der Straftaten nach Artikel 9 nicht der Besitz obszöner Bilder einer Person gehört, die das 15. Lebensjahr vollendet hat, wenn die betreffende Person ihre Zustimmung zu dem Besitz gegeben hat, siehe Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e.

In accordance with Article 9, paragraph 4, of the Convention, the Government of the Kingdom of Denmark declares that the criminal area according to Article 9 shall not comprehend visual representations of a person appearing to be a minor engaged in sexually explicit conduct, cf. Article 9, paragraph 2, letter b.

Im Einklang mit Artikel 9 Absatz 4 des Übereinkommens erklärt die Regierung des Königreichs Dänemark, dass zu dem Bereich der Straftaten nach Artikel 9 visuelle Darstellungen einer Person mit dem Erscheinungsbild einer minderjährigen Person bei eindeutig sexuellen Handlungen nicht gehören, siehe Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b.

In accordance with Article 14, paragraph 3, letter a, of the Convention, the Government of the Kingdom of Denmark declares that Denmark will only apply Art-

Im Einklang mit Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a des Übereinkommens erklärt die Regierung des Königreichs Dänemark, dass Dänemark Artikel 20 bezüglich der Überwa-

icle 20 concerning monitoring of traffic data to the extent where in accordance with Article 21 there is an obligation to empower the competent authorities to monitor content data, in relation to inquiries of serious crimes, as defined by national law.

In accordance with Article 24, paragraph 7, of the Convention, the Government of the Kingdom of Denmark has designated the Ministry of Justice, Slotsholmsgade 10, DK-1216 Copenhagen K, Denmark, as competent authority.

In accordance with Article 27, paragraph 2, of the Convention, the Government of the Kingdom of Denmark has designated the Ministry of Justice, Slotsholmsgade 10, DK-1216 Copenhagen K, Denmark, as competent authority.

In accordance with Article 35, paragraph 1, of the Convention, the Government of the Kingdom of Denmark has designated the Danish National Police, Police Department, Polititorvet 14, DK-1780 Copenhagen V, Denmark, as competent authority.

Pursuant to Article 38 of the Convention, Denmark declares that, until further notice, the Convention will not apply to the Feroe Islands and Greenland."

Estland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 12. Mai 2003 die nachstehenden Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

"Pursuant to Article 24, paragraph 7, subparagraph a, of the Convention, the Republic of Estonia designates the Ministry of Justice, in the absence of an extradition treaty, as the authority responsible for making or receiving requests for extradition or provisional arrest.

Pursuant to Article 27, paragraph 2, subparagraph c, of the Convention, the Republic of Estonia designates the Ministry of Justice as the central authority responsible for sending and answering requests for mutual assistance, the execution of such requests or their transmission to the authorities competent for their execution.

Pursuant to Article 35, paragraph 1, of the Convention, the Republic of Estonia designates the Central Criminal Police as the point of contact."

chung von Verkehrsdaten nur in dem Maße anwenden wird, in dem im Einklang mit Artikel 21 eine Verpflichtung besteht, die zuständigen Behörden zu ermächtigen, Inhaltsdaten in Bezug auf Ermittlungen zu schweren Straftaten, wie sie im innerstaatlichen Recht definiert sind, zu überwachen.

Im Einklang mit Artikel 24 Absatz 7 des Übereinkommens hat die Regierung des Königreichs Dänemark das Ministerium der Justiz, Slotsholmsgade 10, DK-1216 Kopenhagen K, Dänemark, als zuständige Behörde bestimmt.

Im Einklang mit Artikel 27 Absatz 2 des Übereinkommens hat die Regierung des Königreichs Dänemark das Ministerium der Justiz, Slotsholmsgade 10, DK-1216 Kopenhagen K, Dänemark, als zuständige Behörde bestimmt.

Im Einklang mit Artikel 35 Absatz 1 des Übereinkommens hat die Regierung des Königreichs Dänemark die Dänische Nationalpolizei, Polizeiabteilung, Polititorvet 14, DK-1780 Kopenhagen V, Dänemark, als zuständige Behörde bestimmt.

Nach Artikel 38 des Übereinkommens erklärt Dänemark, dass das Übereinkommen bis auf Weiteres keine Anwendung auf die Färöer und Grönland findet."

„Nach Artikel 24 Absatz 7 Buchstabe a des Übereinkommens bestimmt die Republik Estland das Ministerium der Justiz als die, falls kein Auslieferungsvertrag besteht, für die Stellung oder Entgegennahme eines Ersuchens um Auslieferung oder vorläufige Verhaftung zuständige Behörde.

Nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe c des Übereinkommens bestimmt die Republik Estland das Ministerium der Justiz als die zentrale Behörde, welche die Aufgabe hat, Rechtshilfeersuchen abzusenden, zu beantworten, zu erledigen oder an die für die Erledigung zuständigen Behörden weiterzuleiten.

Nach Artikel 35 Absatz 1 des Übereinkommens bestimmt die Republik Estland die Zentrale Kriminalpolizei als Kontaktstelle."

Estland hat dem Generalsekretär des Europarats am 5. Oktober 2007 mit Wirkung vom selben Tage die zentrale Behörde nach Artikel 35 des Übereinkommens notifiziert:

Mr Dmitri RUDAKOV
Estonian Central Criminal Police
Tel.: +372 612 3684
Email: dmitri.rudakov@kkp.pol.ee

Finnland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 24. Mai 2007 die nachstehenden Vorbehalte angebracht und die Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

"Pursuant to Article 2 of the Convention, the Republic of Finland declares that it

„Nach Artikel 2 des Übereinkommens erklärt die Republik Finnland, dass sie als

requires for the punishability of illegal access as referred to in the Article that the offence be committed by infringing security measures.

Pursuant to Article 11, paragraph 3, of the Convention, the Republic of Finland declares that it will not apply paragraph 2 of the same article, concerning the criminalisation of attempt, to petty criminal damage nor petty forgery.

Pursuant to Article 14, paragraph 3.a, of the Convention, the Republic of Finland declares that it only applies Article 20 to offences aimed at a computer system committed by using telecommunications terminal equipment, pandering, threatening of persons to be heard in the administration of justice, menace, narcotic offences or attempts of the above, preparation of offences to be committed with terrorist intent and offences punishable by imprisonment of at least four years.

Pursuant to Article 14, paragraph 3.b, of the Convention, the Republic of Finland declares that it does not apply the measures referred to in Articles 20 and 21 to communications being transmitted within a computer system if the system is being operated for the benefit of a closed group of users and does not employ public communications networks and is not connected with another computer system, whether public or private.

Pursuant to Article 35, paragraph 1, of the Convention, the Republik Finnland designates the National Bureau of Investigation, Criminal Intelligence Division/ Communications Centre as the point of contact available on a twenty-four hour, seven-day-a-week basis."

Finnland hat am 14. Juni 2007 die nachstehenden Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

"Pursuant to Article 24, paragraph 7, of the Convention, the Republic of Finland declares that the authority responsible for making and receiving requests in Finland is:

- for requests for extradition, the Ministry of Justice, Eteläesplanadi 10, FIN-00130 Helsinki, and
- for requests for provisional arrest, the National Bureau of Investigation, Jokiniemenkuja 4, FIN-01370 Vantaa, fax: +358-983.886.299, e-mail: KRP-RTP-VLP@krp.poliisi.fi.

Pursuant to Article 27, paragraph 2.a, of the Convention, the Republic of Finland declares that the central authority who is responsible for sending and answering requests for mutual assistance, the execution of such requests or their transmission

Voraussetzung für die Strafbarkeit des rechtswidrigen Zugangs im Sinne des genannten Artikels vorsieht, dass die Straftat unter Verletzung von Sicherheitsmaßnahmen begangen worden sein muss.

Nach Artikel 11 Absatz 3 des Übereinkommens erklärt die Republik Finnland, dass sie Absatz 2 des genannten Artikels betreffend die Kriminalisierung des Versuchs nicht auf Straftaten, die zu geringfügigem Schaden geführt haben, oder auf leichte Fälschung anwenden wird.

Nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a des Übereinkommens erklärt die Republik Finnland, dass sie Artikel 20 nur auf folgende Straftaten anwendet: auf Straftaten, die ein Computersystem zum Ziel haben und unter Nutzung von Telekommunikationsendgeräten begangen werden, auf Kuppelei, auf die Bedrohung von in einem behördlichen Verfahren zu vernehmende Personen, auf Bedrohung, auf Betäubungsmittelstraftaten oder auf den Versuch, die genannten Straftaten zu begehen, auf die Vorbereitung von Straftaten mit terroristischer Absicht und auf Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens vier Jahren bedroht sind.

Nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b des Übereinkommens erklärt die Republik Finnland, dass sie die in den Artikeln 20 und 21 bezeichneten Maßnahmen nicht auf Kommunikationen anwendet, die innerhalb eines Computersystems übermittelt werden, wenn das System für eine geschlossene Nutzergruppe betrieben wird und sich keiner öffentlichen Kommunikationsnetze bedient und nicht mit einem anderen öffentlichen oder privaten Computersystem verbunden ist.

Nach Artikel 35 Absatz 1 des Übereinkommens bestimmt die Republik Finnland das Nationale Ermittlungsamt, Fahndungsabteilung/Kommunikationszentrum als Kontaktstelle, die an sieben Wochentagen 24 Stunden täglich zur Verfügung steht."

„Nach Artikel 24 Absatz 7 des Übereinkommens erklärt die Republik Finnland, dass die für die Stellung und Entgegennahme eines Ersuchens zuständige Behörde in Finnland folgende Behörde ist:

- für Ersuchen um Auslieferung: das Ministerium der Justiz, Eteläesplanadi 10, FIN-00130 Helsinki;
- für Ersuchen um vorläufige Verhaftung: das Nationale Ermittlungsamt, Jokiniemenkuja 4, FIN-01370 Vantaa, Fax: +358-983.886.299, E-Mail: KRP-RTP-VLP@krp.poliisi.fi.

Nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens erklärt die Republik Finnland, dass die zentrale Behörde, welche die Aufgabe hat, Rechtshilfeersuchen abzusenden, zu beantworten, zu erledigen oder an die für die Erledigung zuständigen

to the authorities competent for their execution is the Ministry of Justice, Eteläesplanadi 10, FIN-00130 Helsinki.”

Behörden weiterzuleiten, das Ministerium der Justiz, Eteläesplanadi 10, FIN-00130 Helsinki, ist.“

Frankreich hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 10. Januar 2006 die nachstehenden Vorbehalte angebracht und die Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

«Conformément à l'article 9, paragraphe 2.b, de la Convention, la France appliquera l'article 9, paragraphe 1, à toute matière pornographique représentant de manière visuelle une personne, qui apparaît comme un mineur se livrant à un comportement sexuellement explicite, pour autant qu'il n'est pas établi que ladite personne était âgée de dix-huit ans au jour de la fixation ou de l'enregistrement de son image.

Conformément à l'article 22 de la Convention, la France déclare qu'elle se réserve le droit de ne pas établir sa compétence lorsque l'infraction ne relève de la compétence territoriale d'aucun Etat. La France déclare en outre que, lorsque l'infraction est pénalement punissable là où elle a été commise, la poursuite ne pourra être exercée qu'à la requête du ministère public et devra être précédée d'une plainte de la victime ou de ses ayants droit ou d'une dénonciation officielle par l'autorité du pays où le fait a été commis (article 22, paragraphe 1.d).

Conformément à l'article 21 de la Convention, la France n'appliquera les mesures prévues à l'article 21 que si l'infraction poursuivie est punie d'une peine d'emprisonnement supérieure ou égale à deux ans d'emprisonnement.

Conformément à l'article 24 de la Convention, la France indique que:

- le Ministère des Affaires étrangères sera l'autorité responsable pour l'envoi et la réception d'une demande d'extradition en l'absence de traité (Ministère des Affaires étrangères, 37, Quai d'Orsay, 75700 Paris 07 SP);
- le Procureur de la République territorialement compétent sera l'autorité responsable pour l'envoi et la réception d'une demande d'arrestation provisoire en l'absence de traité.

Conformément à l'article 27 de la Convention, la France indique que, même en cas d'urgence:

- les demandes d'entraide émanant des autorités judiciaires françaises et destinées aux autorités judiciaires étrangères sont transmises par l'intermédiaire du Ministère de la justice (Ministère de la Justice, 13, Place Vendôme, 75042 Paris Cedex 01);
- les demandes d'entraide émanant des autorités judiciaires étrangères et destinées aux autorités judiciaires françaises sont transmises par la voie diplomatique (Ministère des Affaires étrangères, 37, Quai d'Orsay, 75700 Paris 07 SP).

„Im Einklang mit Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommens wendet Frankreich Artikel 9 Absatz 1 auf pornographisches Material mit der visuellen Darstellung einer Person mit dem Erscheinungsbild einer minderjährigen Person bei eindeutig sexuellen Handlungen an, soweit nicht erwiesen ist, dass die betreffende Person am Tag der Aufnahme oder Speicherung ihres Bildes das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte.

Im Einklang mit Artikel 22 des Übereinkommens erklärt Frankreich, dass es sich das Recht vorbehält, seine Gerichtsbarkeit nicht zu begründen, wenn die Straftat außerhalb des Hoheitsbereichs irgendeines Staates begangen wird. Frankreich erklärt ferner, dass, wenn die Straftat nach dem am Tatort geltenden Recht strafbar ist, die Strafverfolgung nur auf Ersuchen des Generalstaatsanwalts erfolgen kann und ihr eine Klage des Opfers oder seiner Angehörigen oder eine Anzeige der Behörden des Landes, in dem sie begangen wurde, vorausgehen muss (Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d).

Im Einklang mit Artikel 21 des Übereinkommens wendet Frankreich die in Artikel 21 bezeichneten Maßnahmen nur an, wenn die betreffende Straftat mit einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren oder mehr bedroht ist.

Im Einklang mit Artikel 24 des Übereinkommens erklärt Frankreich, dass

- das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten die, falls kein Vertrag besteht, für die Stellung und Entgegennahme eines Ersuchens um Auslieferung zuständige Behörde ist (Ministère des Affaires étrangères, 37, Quai d'Orsay, 75700 Paris 07 SP);
- der für das jeweilige Hoheitsgebiet zuständige Oberstaatsanwalt die, falls kein Vertrag besteht, für die Stellung und Entgegennahme eines Ersuchens um vorläufige Verhaftung zuständige Behörde ist.

Im Einklang mit Artikel 27 des Übereinkommens erklärt Frankreich, dass selbst in dringenden Fällen

- Rechtshilfeersuchen, die von den französischen Justizbehörden ausgehen und an ausländische Justizbehörden gerichtet sind, über das Ministerium der Justiz (Ministère de la Justice, 13, Place Vendôme, 75042 Paris Cedex 01) weitergeleitet werden;
- Rechtshilfeersuchen, die von ausländischen Justizbehörden ausgehen und an die französischen Justizbehörden gerichtet sind, auf diplomatischem Weg (Ministère des Affaires étrangères, 37, Quai d'Orsay, 75700 Paris 07 SP) weitergeleitet werden.

Conformément à l'article 35 de la Convention, la France désigne comme point de contact l'Office central de lutte contre la criminalité liée aux technologies de l'information et de la communication (11, Rue des Saussaies, 75800 Paris).»

Im Einklang mit Artikel 35 des Übereinkommens bestimmt Frankreich als Kontaktstelle das Zentrale Amt für die Bekämpfung der Kriminalität im Zusammenhang mit den Informations- und Kommunikationstechnologien (11, Rue des Saussaies, 75800 Paris).“

Island hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 29. Januar 2007 die nachstehenden Vorbehalte angebracht und die Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

“Pursuant to Article 9, paragraph 4, of the Convention, Iceland reserves the right not to apply Article 9, paragraph 2, letters b and c, of the Convention.

„Nach Artikel 9 Absatz 4 des Übereinkommens behält sich Island das Recht vor, Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und c des Übereinkommens nicht anzuwenden.

In accordance with Article 24, paragraph 7, of the Convention, the Government of Iceland has designated the Ministry of Justice, Skuggasundi, 150 Reykjavík, Iceland, as the authority responsible for the making or receipt of a request for extradition or provisional arrest in the absence of a treaty.

Im Einklang mit Artikel 24 Absatz 7 des Übereinkommens hat die Regierung von Island das Ministerium der Justiz, Skuggasundi, 150 Reykjavík, Island, als die, falls kein Vertrag besteht, für die Stellung oder Entgegennahme eines Ersuchens um Auslieferung oder vorläufige Verhaftung zuständige Behörde bestimmt.

In accordance with Article 27, paragraph 2.c, of the Convention, the Government of Iceland has designated the Ministry of Justice, Skuggasundi, 150 Reykjavík, Iceland, as the authority responsible for sending and answering requests for mutual assistance, the execution of such requests, or the transmission of them to the authorities competent for their execution.

Im Einklang mit Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe c des Übereinkommens hat die Regierung von Island das Ministerium der Justiz, Skuggasundi, 150 Reykjavík, Island, als die Behörde bestimmt, welche die Aufgabe hat, Rechtshilfeersuchen abzusenden, zu beantworten, zu erledigen oder an die für die Erledigung zuständigen Behörden weiterzuleiten.

In accordance with Article 35 of the Convention, the Government of Iceland has designated the National Commissioner of the Icelandic Police (Ríkislögreglustjórnin), Skúlagata 21, 101 Reykjavík, Iceland, as the point of contact available on a 24 hours, 7 days per week basis in order to ensure the provision of immediate assistance for the purpose of investigations or proceedings concerning criminal offences related to computer systems and data, or for the collection of evidence in electronic form of a criminal offence.”

Im Einklang mit Artikel 35 des Übereinkommens hat die Regierung von Island den Nationalen Beauftragten der isländischen Polizei (Ríkislögreglustjórnin), Skúlagata 21, 101 Reykjavík, Island, als Kontaktstelle bestimmt, die an sieben Wochentagen 24 Stunden täglich zur Verfügung steht, um für Zwecke der Ermittlungen oder Verfahren in Bezug auf Straftaten in Zusammenhang mit Computersystemen und -daten oder für die Erhebung von Beweismaterial in elektronischer Form für eine Straftat unverzüglich für Unterstützung zu sorgen.“

Italien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 5. Juni 2008 als zentrale Behörde nach Artikel 24 Absatz 7 und Artikel 27 Absatz 2 des Übereinkommens folgende Behörde bestimmt:

Ministry of Justice
Department for Affairs of Justice
Directorate General of Criminal Justice
Office II (International Judicial Cooperation)
Viale Arenula 70
I - 00186 ROMA
Tel: 0039.06.68.85.21.80
Fax: 0039.06.68.85.73.59
Email: ufficio2.dgpenale.dag@giustizia.it.

Italien hat dem Generalsekretär des Europarats am 19. Juni 2009 die Kontaktstelle nach Artikel 35 des Übereinkommens notifiziert:

Mr Giuseppe Corasaniti
District Attorney
Rome
Tel.: + 39.0638703134
Fax: +39.0638703137
Email: giuseppe.corasaniti@giustizia.it

Kroatien hat am 8. Januar 2009 die nachstehenden Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 24, paragraph 7, Article 27, paragraph 2, and Article 35, paragraph 1, of the Convention on Cybercrime, Croatia designates as the competent authorities for the purposes of the Convention:

Articles 24 and 27:

the Ministry of Justice, Dežmanova 6, 10 000 Zagreb.

Article 35:

the Ministry of Interior, Police – Directorate for crime police, Ilica 335, 10 000 Zagreb.”

„Nach Artikel 24 Absatz 7, Artikel 27 Absatz 2 und Artikel 35 Absatz 1 des Übereinkommens über Computerkriminalität bestimmt Kroatien als zuständige Behörden für die Zwecke des Übereinkommens:

Artikel 24 und 27:

the Ministry of Justice, Dežmanova 6, 10 000 Zagreb.

Artikel 35:

the Ministry of Interior, Police – Directorate for crime police, Ilica 335, 10 000 Zagreb.“

Lettland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 14. Februar 2007 die nachstehenden Vorbehalte angebracht und die Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 22, paragraph 2, of the Convention, the Republic of Latvia reserves the right not to establish its jurisdiction over any offence established in accordance with Articles 2 through 11 of the Convention when the offence is committed by one of its nationals, if the offence is punishable under criminal law where it was committed.

In accordance with Article 29, paragraph 4, of the Convention, the Republic of Latvia reserves the right to refuse the request for preservation under this article in cases where it has reasons to believe that at the time of disclosure the condition of dual criminality cannot be fulfilled.

In accordance with Article 24, paragraph 7.a, of the Convention, the Republic of Latvia declares that the authority responsible for making or receiving requests for extradition or provisional arrest in the absence of a treaty is:

Prosecutor General Office
Kalpaka Blvd. 6, Riga
LV-1801, Latvia
Phone: +371 6 7044400
Fax: +371 6 7044449
E-mail: webmaster@lrp.gov.lv.

In accordance with Article 27, paragraph 2.c, of the Convention, the Republic of Latvia declares that the authority responsible for sending and answering requests for mutual assistance, the execution of such requests or their transmission to the authorities competent for their execution is:

Ministry of Justice
Brivibas Blvd. 36, Riga
LV-1536, Latvia
Phone: +371 6 7036801
Fax: +371 6 7285575
E-mail: tm.kanceleja@tm.gov.lv.

„Im Einklang mit Artikel 22 Absatz 2 des Übereinkommens behält sich die Republik Lettland das Recht vor, ihre Gerichtsbarkeit über die nach den Artikeln 2 bis 11 des Übereinkommens umschriebenen Straftaten nicht zu begründen, wenn die Straftat von einem ihrer Staatsangehörigen begangen wird und wenn sie nach dem am Tatort geltenden Recht strafbar ist.

Im Einklang mit Artikel 29 Absatz 4 des Übereinkommens behält sich die Republik Lettland das Recht vor, Ersuchen um Sicherung nach dem genannten Artikel abzulehnen, wenn sie Grund zu der Annahme hat, dass im Zeitpunkt der Weitergabe die Voraussetzung der beiderseitigen Strafbarkeit nicht erfüllt werden kann.

Im Einklang mit Artikel 24 Absatz 7 Buchstabe a des Übereinkommens erklärt die Republik Lettland, dass folgende Behörde, falls kein Vertrag besteht, für die Stellung oder Entgegennahme eines Ersuchens um Auslieferung oder vorläufige Verhaftung zuständig ist:

Prosecutor General Office
Kalpaka Blvd. 6, Riga
LV-1801, Lettland
Telefon: +371 6 7044400
Fax: +371 6 7044449
E-Mail: webmaster@lrp.gov.lv.

Im Einklang mit Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe c des Übereinkommens erklärt die Republik Lettland, dass die Behörde, welche die Aufgabe hat, Rechtshilfeersuchen abzusenden, zu beantworten, zu erledigen oder an die für die Erledigung zuständigen Behörden weiterzuleiten, folgende ist:

Ministry of Justice
Brivibas Blvd. 36, Riga
LV-1536, Lettland
Telefon: +371 6 7036801
Fax: +371 6 7285575
E-Mail: tm.kanceleja@tm.gov.lv.

In accordance with Article 35, paragraph 1, of the Convention, the Republic of Latvia declares that the point of contact is:

International Cooperation Department of
Central Criminal Police Department of
State Police
Brivibas Str. 61, Riga
LV-1010, Latvia
Phone: +371 6 7075031
Fax: +371 6 7075053
E-mail: kanc@vp.gov.lv.”

Im Einklang mit Artikel 35 Absatz 1 des Übereinkommens erklärt die Republik Lettland, dass folgende Stelle die Kontaktstelle ist:

International Cooperation Department of
Central Criminal Police Department of
State Police
Brivibas Str. 61, Riga
LV-1010, Lettland
Telefon: +371 6 7075031
Fax: +371 6 7075053
E-Mail: kanc@vp.gov.lv.“

Litauen hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 18. März 2004 die nachstehenden Vorbehalte angebracht und die Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 42 and Article 4, paragraph 2, of the Convention, the Republic of Lithuania declares that criminal liability occurs if the acts described in Article 4 of the Convention result in serious harm.

In accordance with Article 42 and Article 29, paragraph 4, of the Convention, the Republic of Lithuania declares that it reserves the right to refuse to execute the request for preservation of the data in cases where there is reason to believe that at the time of disclosure the offence, on which the request for preservation of the data is based, is not considered as a crime by the laws of the Republic of Lithuania.

In accordance with Article 40 and Article 2 of the Convention, the Republic of Lithuania declares that criminal liability for the act described in Article 2 of the Convention occurs upon access to the whole or any part of a computer system without right by infringing security measures of a computer or a computer network.

Pursuant to Article 24, paragraph 7, subparagraph a, of the Convention, the Republic of Lithuania declares that the Ministry of Justice and the General Prosecutor's Office of the Republic of Lithuania are designated as responsible authorities to perform the functions mentioned in Article 24, paragraph 7, subparagraph a.

Pursuant to Article 27, paragraph 2, subparagraph a, of the Convention, the Republic of Lithuania declares that the Ministry of Justice and the General Prosecutor's Office of the Republic of Lithuania are designated as central authorities to perform the functions mentioned in Article 27.

Pursuant to Article 35, paragraph 1, of the Convention, the Republic of Lithuania declares that the Police Department under the Ministry of the Interior of the Republic of Lithuania is designated as a competent authority to perform the functions mentioned in Article 35.

Pursuant to Article 40 and Article 27, paragraph 9, subparagraph e, of the Con-

„Im Einklang mit Artikel 42 und Artikel 4 Absatz 2 des Übereinkommens erklärt die Republik Litauen, dass strafrechtliche Verantwortlichkeit vorliegt, wenn die in Artikel 4 des Übereinkommens bezeichneten Handlungen zu einem schweren Schaden geführt haben.

Im Einklang mit Artikel 42 und Artikel 29 Absatz 4 des Übereinkommens erklärt die Republik Litauen, dass sie sich das Recht vorbehält, die Erledigung von Ersuchen um Sicherung von Daten abzulehnen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die Straftat, auf die sich das Ersuchen um Sicherung von Daten stützt, im Zeitpunkt der Weitergabe nach den Gesetzen der Republik Litauen nicht als Straftat gilt.

Im Einklang mit Artikel 40 und Artikel 2 des Übereinkommens erklärt die Republik Litauen, dass strafrechtliche Verantwortlichkeit für die in Artikel 2 des Übereinkommens beschriebene Handlung beim unbefugten Zugang zu einem Computersystem als Ganzem oder zu einem Teil davon unter Verletzung von Sicherheitsmaßnahmen eines Computers oder eines Computernetzwerks vorliegt.

Nach Artikel 24 Absatz 7 Buchstabe a des Übereinkommens erklärt die Republik Litauen, dass das Ministerium der Justiz und die Generalstaatsanwaltschaft der Republik Litauen als zuständige Behörden bestimmt werden, welche die in Artikel 24 Absatz 7 Buchstabe a genannten Aufgaben übernehmen.

Nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens erklärt die Republik Litauen, dass das Ministerium der Justiz und das Büro des Generalstaatsanwalts der Republik Litauen als zentrale Behörden bestimmt werden, welche die in Artikel 27 genannten Aufgaben übernehmen.

Nach Artikel 35 Absatz 1 des Übereinkommens erklärt die Republik Litauen, dass die dem Ministerium des Innern unterstellte Polizeiabteilung der Republik Litauen als zuständige Behörde bestimmt wird, welche die in Artikel 35 genannten Aufgaben übernimmt.

Nach Artikel 40 und Artikel 27 Absatz 9 Buchstabe e des Übereinkommens erklärt

vention, the Republic of Lithuania declares that, for reasons of efficiency, requests for mutual assistance made under Article 27, paragraph 9, are to be addressed to the above-designated central authorities."

die Republik Litauen, dass aus Gründen der Effizienz Rechtshilfeersuchen nach Artikel 27 Absatz 9 an die oben bestimmten zentralen Behörden zu richten sind."

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat am 7. Oktober 2004 die nachstehenden Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

"In accordance with Article 24, paragraph 7, sub-paragraph a, of the Convention, the Republic of Macedonia declares that the Ministry of Justice of the Republic of Macedonia is designated as responsible authority to perform the functions mentioned in Article 24, paragraph 7, sub-paragraph a.

„Im Einklang mit Artikel 24 Absatz 7 Buchstabe a des Übereinkommens erklärt die Republik Mazedonien, dass das Ministerium der Justiz der Republik Mazedonien als zuständige Behörde bestimmt wird, welche die in Artikel 24 Absatz 7 Buchstabe a genannten Aufgaben übernimmt.

In accordance with Article 27, paragraph 2, sub-paragraph a, of the Convention, the Republic of Macedonia declares that the Ministry of Justice of the Republic of Macedonia is designated as central authority to perform the functions mentioned in Article 27."

Im Einklang mit Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens erklärt die Republik Mazedonien, dass das Ministerium der Justiz der Republik Mazedonien als zentrale Behörde bestimmt wird, welche die in Artikel 27 genannten Aufgaben übernimmt."

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat dem Generalsekretär des Europarats am 12. Oktober 2006 die zentrale Behörde nach Artikel 35 des Übereinkommens notifiziert:

Mr Marko Zvrlevski
Deputy Public Prosecutor
Department for Fight against Crime and Corruption
Office of Public Prosecutor
Ul. Krste Misirkov bb
1000 SKOPJE
Mob phone: 0038970.397849
Email: office@zjorm.org.mk.

Die Republik Moldau hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 12. Mai 2009 die nachstehenden Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

"1. In accordance with Article 24, paragraph 7, sub-paragraph a, and with Article 27, paragraph 2, sub-paragraph c of the Convention, the Republic of Moldova declares that the following authorities are responsible for receiving and making requests for mutual assistance, extradition or provisional arrest:

„1. Im Einklang mit Artikel 24 Absatz 7 Buchstabe a und Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe c des Übereinkommens erklärt die Republik Moldau, dass die folgenden Behörden für die Entgegennahme oder Stellung von Ersuchen um Rechtshilfe, Auslieferung oder vorläufige Verhaftung verantwortlich sind:

a) Office of the Prosecutor General – for the requests for mutual assistance, extradition or provisional arrest formulated in the phase of penal prosecution.

a) Büro des Generalstaatsanwalts – für Ersuchen um Rechtshilfe, Auslieferung oder vorläufige Verhaftung in der Phase der Strafverfolgung.

Address: 26, Bănulescu-Bodoni str., MD-2012 Chişinău, Republic of Moldova.
Tel: (+37322) 221 470;
Fax (+373 22) 212 032.

Adresse: 26, Bănulescu-Bodoni str., MD-2012 Chişinău, Republik Moldau
Tel.: (+373 22) 221 470;
Fax: (+373 22) 212 032

b) Ministry of Justice – for the requests for mutual assistance, extradition or provisional arrest formulated in the judiciary phase of the execution of punishment.

b) Ministerium der Justiz – für Ersuchen um Rechtshilfe, Auslieferung oder vorläufige Verhaftung, die in der gerichtlichen Phase der Strafvollstreckung gestellt wurden.

Address: 82, 31 August 1989 str., MD-2012 Chişinău, Republic of Moldova.
Tel: (+37322) 234 795;
Fax (+373 22) 234 797

Adresse: 82, 31 August 1989 str., MD-2012 Chişinău, Republik Moldau
Tel.: (+373 22) 234 795;
Fax: (+373 22) 234 797

2. Pursuant to Article 27, paragraph 9, sub-paragraph e of the Convention, the Republic of Moldova declares that all the requests formulated in the phase of penal prosecution are to be addressed to the Office of the Prosecutor General, whilst those formulated in the judiciary phase or in the phase of the execution of punishment are to be addressed to the Ministry of Justice.

3. In accordance with Article 35, paragraph 1 of the Convention, Mr. Octavian BUSUIOC, Direction of Prevention and Combating of Cybernetic, Information and Transnational Offences of the Ministry of Internal Affairs, is designated as the point of contact responsible for ensuring immediate and permanent international co-operation in the field of combating cybercrime.

Address: 14, Bucuriei str., MD-2004 Chişinău, Republic of Moldova.
Tel: (+37322) 577 262;
Fax (+373 22) 577 278.

4. In accordance with Article 38, paragraph 1 of the Convention, the Republic of Moldova specifies that the provisions of the Convention will be applied only on the territory controlled effectively by the authorities of the Republic of Moldova."

2. Nach Artikel 27 Absatz 9 Buchstabe e des Übereinkommens erklärt die Republik Moldau, dass sämtliche in der Phase der Strafverfolgung gestellten Ersuchen an das Büro des Generalstaatsanwalts zu richten sind, während die in der gerichtlichen Phase oder in der Phase der Strafvollstreckung gestellten an das Ministerium der Justiz zu richten sind.

3. Im Einklang mit Artikel 35 Absatz 1 des Übereinkommens wird Herr Octavian BUSUIOC, Abteilung für die Verhütung und Bekämpfung netzwerkbasierender, informationstechnischer und grenzüberschreitender Straftaten im Ministerium des Innern, als die Kontaktstelle bezeichnet, die für die Gewährleistung unverzüglicher und dauerhafter internationaler Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bekämpfung der Computerkriminalität verantwortlich ist.

Adresse: 14, Bucuriei str., MD-2004 Chişinău, Republik Moldau
Tel.: (+373 22) 577 262;
Fax: (+373 22) 577 278

4. In Übereinstimmung mit Artikel 38 Absatz 1 des Übereinkommens legt die Republik Moldau fest, dass das Übereinkommen nur auf das Gebiet Anwendung findet, das von den Behörden der Republik Moldau tatsächlich kontrolliert wird."

Die Niederlande haben bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 16. November 2006 die nachstehenden Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

"In accordance with Article 24, paragraph 7, of the Convention, the authority designated by the Netherlands is:

The Ministry of Justice
Office of International Legal Assistance in Criminal Matters
PO BOX 20301
2500 EH The Hague
Tel. +31 (0)70-3707911
Fax +31 (0)70-3707945.

In accordance with Article 27, paragraph 2.c, of the Convention, the central authority designated by the Netherlands is:

Landelijk Parket van het openbaar ministerie

(National office of the public prosecution service)
Postbus 395
3000 AJ Rotterdam
Tel. +31 (0)10-496-69-66
Fax +31 (0)10-484-69-78.

In accordance with Article 35 of the Convention, the point of contact designated by the Netherlands is:

Landelijk Parket van het openbaar ministerie

(National office of the public prosecution service)
Postbus 395
3000 AJ Rotterdam
Tel. +31 (0)10-496-69-66
Fax +31 (0)10-484-69-78.

„Im Einklang mit Artikel 24 Absatz 7 des Übereinkommens ist die von den Niederlanden bestimmte Behörde die folgende:

The Ministry of Justice
Office of International Legal Assistance in Criminal Matters
PO BOX 20301
2500 EH The Hague
Tel.: +31 (0)70-3707911
Fax +31 (0)70-3707945

Im Einklang mit Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe c des Übereinkommens ist die von den Niederlanden bestimmte zentrale Behörde die folgende:

Landelijk Parket van het openbaar ministerie

(National office of the public prosecution service)
Postbus 395
3000 AJ Rotterdam
Tel.: +31 (0)10-496-69-66
Fax +31 (0)10-484-69-78

Im Einklang mit Artikel 35 des Übereinkommens ist die von den Niederlanden bestimmte Kontaktstelle folgende Stelle:

Landelijk Parket van het openbaar ministerie

(National office of the public prosecution service)
Postbus 395
3000 AJ Rotterdam
Tel.: +31 (0)10-496-69-66
Fax +31 (0)10-484-69-78

In accordance with Article 38 of the Convention, the Kingdom of the Netherlands accepts the Convention for the Kingdom in Europe.”

Im Einklang mit Artikel 38 des Übereinkommens nimmt das Königreich der Niederlande das Übereinkommen für das Königreich in Europa an.“

Norwegen hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 30. Juni 2006 die nachstehenden Vorbehalte angebracht und die Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

“Pursuant to Article 6, paragraph 3, of the Convention, the Government of the Kingdom of Norway reserves the right not to apply Article 6, paragraph 1.a.i, of the Convention.

„Nach Artikel 6 Absatz 3 des Übereinkommens behält sich die Regierung des Königreichs Norwegen das Recht vor, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i des Übereinkommens nicht anzuwenden.

Pursuant to Article 14, paragraph 3, of the Convention, the Government of the Kingdom of Norway, reserves the right not to apply the measures referred to in Article 20 – Real-time collection of traffic data, in cases of less serious offences.

Nach Artikel 14 Absatz 3 des Übereinkommens behält sich die Regierung des Königreichs Norwegen das Recht vor, die in Artikel 20 bezeichneten Maßnahmen – Erhebung von Verkehrsdaten in Echtzeit – im Fall minder schwerer Straftaten nicht anzuwenden.

Clarification of what is meant by ‘less serious offences’:

Klarstellung des Begriffs ‚minder schwere Straftaten‘:

Pursuant to Article 14, paragraph 3, the Parties may reserve the right to apply the measures set out in Article 20 only to offences or categories of offences specified in the reservation. It is indicated in the Norwegian reservation, that Norway does not wish to allow the collection of traffic data in real time in connection with minor offences.

Nach Artikel 14 Absatz 3 können sich die Vertragsparteien das Recht vorbehalten, die in Artikel 20 bezeichneten Maßnahmen nur auf in dem Vorbehalt bezeichnete Straftaten oder Kategorien von Straftaten anzuwenden. Im Vorbehalt Norwegens wird darauf hingewiesen, dass Norwegen eine Erhebung von Verkehrsdaten in Echtzeit im Zusammenhang mit geringfügigen Straftaten nicht gestatten möchte.

Section 216b of the Norwegian Criminal Procedure Act provides for the collection of traffic data in cases where there is just cause for suspecting a person of having committed an offence, or of having attempted to commit an offence, that is punishable by imprisonment for a term of five years or more, or of having contravened specific penal provisions.

Paragraph 216b des norwegischen Gesetzes über den Strafprozess sieht eine Erhebung von Verkehrsdaten dann vor, wenn ein berechtigter Verdacht besteht, dass eine Person eine Straftat begangen hat oder versucht hat, eine Straftat zu begehen, die mit einer Freiheitsstrafe von fünf oder mehr Jahren bewehrt ist, oder gegen bestimmte Strafvorschriften verstoßen hat.

The use of various types of communication control and other privacy-invasive coercive measures is primarily restricted to cases involving serious offences, where serious offences are defined as carrying a penalty of five or more years’ imprisonment.

Der Einsatz verschiedener Arten der Kommunikationsüberwachung und anderer Zwangsmaßnahmen, die in die Privatsphäre eingreifen, ist zunächst auf Fälle schwerer Straftaten beschränkt, wobei als schwere Straftaten jene gelten, die mit einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren oder mehr bewehrt sind.

Clarification of the relationship between the reservation and the application of Articles 20 and 21 in Norwegian law:

Klarstellung der Beziehung zwischen dem Vorbehalt und der Anwendung der Artikel 20 und 21 im norwegischen Recht:

The right to apply the measures referred to in Article 20 only to offences specified in the reservation is conditional on the range of offences to which Article 20 is applied not being more restricted than the range of offences to which the measures referred to in Article 21 apply. The condition set out in Article 14 must be interpreted to mean that the range of offences for which traffic data may be collected in real time must not be more restricted than the range of offences for which interception of content data is permitted.

Das Recht, die in Artikel 20 bezeichneten Maßnahmen nur auf in dem Vorbehalt bezeichnete Straftaten anzuwenden, unterliegt der Bedingung, dass die Reihe der Straftaten, auf die Artikel 20 angewendet wird, nicht enger gefasst ist als die Reihe der Straftaten, auf die die in Artikel 21 bezeichneten Maßnahmen anwendbar sind. Die in Artikel 14 genannte Bedingung ist so auszulegen, dass die Reihe von Straftaten, für die Verkehrsdaten in Echtzeit erhoben werden dürfen, nicht enger gefasst sein darf als die Reihe von Straftaten, für die die Erhebung von Inhaltsdaten in Echtzeit gestattet ist.

Article 21 (Interception of content data) is governed in Norwegian law by section 216a of the Criminal Procedure Act, and Article 20 by section 216b of the Criminal Procedure Act. Section 216a has a prescribed penalty limit of ten or more years' imprisonment, while section 216b has a prescribed penalty limit of five years' imprisonment. This means that section 216a applies to a narrower range of offences than section 216b, and the condition of Article 14 is thus fulfilled. Norway is therefore entitled to enter a reservation in accordance with Article 14.

Pursuant to Article 29, paragraph 4, of the Convention, the Government of the Kingdom of Norway reserves the right to refuse the request for preservation under this article in cases where it has reasons to believe that at the time of disclosure the condition of dual criminality cannot be fulfilled.

In accordance with Article 24 of the Convention, the Norwegian authority responsible for making or receiving requests for extradition is The Royal Ministry of Justice and the Police, P.O. Box 8005, N-0030 OSLO.

In accordance with Article 27 of the Convention, the Norwegian authority designated is the National Criminal Investigation Service (KRIPOS). Direct telephone number for 24/7 (The High Tech Crime Division) contact is: + 47 23 20 88 88."

Rumänien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 12. Mai 2004 die nachstehenden Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

"In accordance with Article 24, paragraph 7.a, of the Convention, Romania declares that the central authority responsible for making or receiving requests for extradition or provisional arrest is the Ministry of Justice (address: Str. Apollodor nr. 17, sector 5, Bucureşti).

In accordance with Article 27, paragraph 2.c, of the Convention, Romania declares that the central authorities responsible for sending and answering requests for mutual assistance are:

- a) the Prosecutor's Office to the High Court of Cassation and Justice for the requests of judicial assistance formulated in pre-trial investigation (address: Blvd. Libertăţii nr. 12-14, sector 5, Bucureşti);
- b) the Ministry of Justice for the requests of judicial assistance formulated during the trial or execution of punishment.

In accordance with Article 35, paragraph 1, of the Convention, Romania declares that the point of contact designated to ensure the immediate and permanent international co-operation in the field of combating cybercrime is the Service of

Artikel 21 (Erhebung von Inhaltsdaten in Echtzeit) wird im norwegischem Recht durch Paragraph 216a des Gesetzes über den Strafprozess geregelt, Artikel 20 durch Paragraph 216b. Paragraph 216a sieht eine Freiheitsstrafe von zehn oder mehr Jahren vor, während Paragraph 216b eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren vorsieht. Das heißt, dass Paragraph 216a für eine enger gefasste Reihe von Straftaten gilt als Paragraph 216b, womit die in Artikel 14 genannte Bedingung erfüllt ist. Norwegen kann daher einen Vorbehalt nach Artikel 14 anbringen.

Nach Artikel 29 Absatz 4 des Übereinkommens behält sich die Regierung des Königreichs Norwegen das Recht vor, Ersuchen um Sicherung nach dem genannten Artikel abzulehnen, wenn sie Grund zu der Annahme hat, dass im Zeitpunkt der Weitergabe die Voraussetzung der beiderseitigen Strafbarkeit nicht erfüllt werden kann.

Im Einklang mit Artikel 24 des Übereinkommens ist die für die Stellung oder Entgegennahme von Ersuchen um Auslieferung zuständige norwegische Behörde das Königliche Ministerium für Justiz und Polizei, P.O. Box 8005, N-0300 Oslo.

Im Einklang mit Artikel 27 des Übereinkommens ist die von Norwegen bestimmte Behörde der nationale kriminalpolizeiliche Ermittlungsdienst (KRIPOS). Durchwahl für den 24/7-Kontakt (Referat für hochtechnologiebezogene Straftaten): + 47 23 20 88 88."

„Im Einklang mit Artikel 24 Absatz 7 Buchstabe a des Übereinkommens erklärt Rumänien, dass die zentrale Behörde, die für die Stellung oder Entgegennahme eines Ersuchens um Auslieferung oder vorläufige Verhaftung zuständig ist, das Ministerium der Justiz ist (Anschrift: Str. Apollodor nr. 17, sector 5, Bucuresti).

Im Einklang mit Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe c des Übereinkommens erklärt Rumänien, dass die zentralen Behörden, welche die Aufgabe haben, Rechtshilfeersuchen abzusenden und zu beantworten, folgende sind:

- a) die Staatsanwaltschaft beim Obersten Gerichtshof für Ersuchen um Rechtshilfe, die während der Ermittlungen im Vorverfahren gestellt werden (Anschrift: Blvd. Libertatii nr. 12-14, sector 5, Bucuresti);
- b) das Ministerium der Justiz für Ersuchen um Rechtshilfe, die während des Verfahrens oder der Strafvollstreckung gestellt werden.

Im Einklang mit Artikel 35 Absatz 1 des Übereinkommens erklärt Rumänien, dass die Kontaktstelle, die bestimmt ist, um unverzüglich und ständig für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bekämpfung der Computerkriminalität zu

Combating Cybercrime within the Section for Combating Organised Crime and Drugs Trafficking to the High Court of Cassation and Justice (address: Blvd. Libertății nr. 12-14, sector 5, București).“

sorgen, die Dienststelle für die Bekämpfung der Computerkriminalität in der Abteilung für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Drogenhandels am Obersten Gerichtshof ist (Anschrift: Blvd. Libertatii nr. 12-14, sector 5, Bucuresti).“

Serbien hat am 16. Juli 2009 seine zuständigen Behörden nach Artikel 24, 27 und 35 Absatz 1 des Übereinkommens notifiziert:

Ms Lidija Komlen Nikolic
District Attorney for High-Tech Crime of the Republic of Serbia
Savska 17A
11000 Beograd
Tel.: + 381 11 36 01 278
Mobile: +381 63 38 44 42
Email: lidija.komlen@beograd.vtk.jt.rs

Ministry of Interior of the Republic of Serbia
Directorate of Crime Police
Department for the fight against organized crime
Bulevar Mihajla Pupina 2
11070 Novi Beograd
Tel./Fax: +381 11 31 48 66.

Die Slowakei hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 8. Januar 2008 die nachstehenden Vorbehalte angebracht und die Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 42 and Article 29, paragraph 4, of the Convention, the Slovak Republic avails itself of the right to refuse the request for preservation in cases where it has reasons to believe that at the time of disclosure the condition of dual criminality cannot be fulfilled.

„Im Einklang mit Artikel 42 und Artikel 29 Absatz 4 des Übereinkommens macht die Slowakische Republik von dem Recht Gebrauch, Ersuchen um Sicherung abzulehnen, wenn sie Grund zu der Annahme hat, dass im Zeitpunkt der Weitergabe die Voraussetzung der beiderseitigen Strafbarkeit nicht erfüllt werden kann.

In accordance with Article 42 and Article 4, paragraph 2, of the Convention, the Slovak Republic avails itself of the right to require for the criminal liability of the conduct referred to in Article 4, paragraph 1, that it results in serious harm.

Im Einklang mit Artikel 42 und Artikel 4 Absatz 2 des Übereinkommens macht die Slowakische Republik von dem Recht Gebrauch, als Voraussetzung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit des in Artikel 4 Absatz 1 beschriebenen Verhaltens vorzusehen, dass dieses zu einem schweren Schaden geführt haben muss.

In accordance with Article 24, paragraph 7.a, of the Convention, the Slovak Republic declares that the Ministry of Justice of the Slovak Republic (Župné námestie 13, 81311 Bratislava) is designated as the authority responsible for making and receiving requests for extradition. The competent authority for receiving requests for provisional arrest is the competent prosecutor of the Regional Prosecutor's Office and the Ministry of Justice of the Slovak Republic. The competent authority for making requests for provisional arrest is the Ministry of Justice of the Slovak Republic and the court competent for issuing an international arrest warrant.

Im Einklang mit Artikel 24 Absatz 7 Buchstabe a des Übereinkommens erklärt die Slowakische Republik, dass das Ministerium der Justiz der Slowakischen Republik (Župné námestie 13, 81311 Bratislava) als die für die Stellung und Entgegennahme eines Ersuchens um Auslieferung zuständige Behörde bestimmt wird. Die für die Entgegennahme von Ersuchen um vorläufige Verhaftung zuständigen Behörden sind der zuständige Staatsanwalt der örtlichen Staatsanwaltschaft und das Ministerium der Justiz der Slowakischen Republik. Die für die Stellung von Ersuchen um vorläufige Verhaftung zuständigen Behörden sind das Ministerium der Justiz der Slowakischen Republik und das für die Ausstellung eines internationalen Haftbefehls zuständige Gericht.

In accordance with Article 27, paragraph 2.a, of the Convention, the Slovak Republic declares that the central authorities are the Ministry of Justice of the Slovak Republic (Župné námestie 13, 81311 Bratislava) and the General Prosecutor's Office (Štúrova 2, 81285 Bratislava).

Im Einklang mit Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens erklärt die Slowakische Republik, dass das Ministerium der Justiz der Slowakischen Republik (Župné námestie 13, 81311 Bratislava) und die Generalstaatsanwaltschaft (Štúrova 2, 81285 Bratislava) die zentralen Behörden sind.

In accordance with Article 35 of the Convention, the Slovak Republic notifies that the point of contact is the Presidium of the Police Forces, International Police Cooperation Office, National Central Bureau of Interpol (Vajnorská 25, 81272 Bratislava).

In accordance with Article 40 of the Convention, the Slovak Republic declares that it avails itself of the possibility to require additional element within the meaning of Article 2 of the Convention, and for a criminal liability of illegal access it requires that the offence be committed by infringing security measures, with the intent of obtaining computer data or other dishonest intent, or in relation to a computer system that is connected to another computer system."

Im Einklang mit Artikel 35 des Übereinkommens notifiziert die Slowakische Republik, dass die Kontaktstelle das Polizeipräsidium, Amt für Internationale Polizeizusammenarbeit, Nationales Zentralbüro Interpol (Vajnorská 25, 81272 Bratislava) ist.

Im Einklang mit Artikel 40 des Übereinkommens erklärt die Slowakische Republik, dass sie von der Möglichkeit Gebrauch macht, ein zusätzliches Merkmal im Sinne des Artikels 2 des Übereinkommens als Voraussetzung vorzusehen: als Voraussetzung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit des rechtswidrigen Zugangs sieht sie vor, dass die Straftat unter Verletzung von Sicherheitsmaßnahmen, in der Absicht, Computerdaten zu erlangen, in anderer unredlicher Absicht oder in Zusammenhang mit einem Computersystem, das mit einem anderen Computersystem verbunden ist, begangen worden sein muss."

Slowenien hat am 19. Dezember 2006 die nachstehenden Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

"In accordance with Article 24, paragraph 7, of the Convention, the Republic of Slovenia declares that:

- the Ministry of Foreign Affairs is the authority responsible for making or receiving requests for extradition in the absence of a treaty:

Ministry of Foreign Affairs of the Republic of Slovenia
Prešernova 25
SI-1000 Ljubljana
Tel. +386 1 478 2000

- the Ministry of the Interior, Criminal Investigation Police Directorate, International Police Cooperation Section is the authority responsible for making or receiving requests for provisional arrests in the absence of a treaty:

Ministry of the Interior
Criminal Investigation Police Directorate
International Police Cooperation Section
Tel. +386 1 428 4780
Fax +386 1 251 75 16
Mobile phone (officer on duty):
+386 41 713 680 ; +386 41 713 699
Email: interpol.ljubljana@policija.si

In accordance with Article 27, paragraph 2, of the Convention, the Republic of Slovenia designates the Ministry of Justice as the central authority responsible for sending and answering requests for mutual assistance:

Ministry of Justice
Župančičeva 3
SI-1000 Ljubljana

In accordance with Article 35 of the Convention, the Republic of Slovenia designates as point of contact available on a twenty-four hours, seven-day-week basis,

„Im Einklang mit Artikel 24 Absatz 7 des Übereinkommens erklärt die Republik Slowenien Folgendes:

- Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten ist die, falls kein Vertrag besteht, für die Stellung oder Entgegennahme eines Ersuchens um Auslieferung zuständige Behörde:

Ministry of Foreign Affairs of the Republic of Slovenia
Prešernova 25
SI-1000 Ljubljana
Tel.: +386 1 478 2000

- Das Ministerium des Innern, Direktorat der Polizei für strafrechtliche Ermittlungen, Abteilung für internationale polizeiliche Zusammenarbeit, ist die, falls kein Vertrag besteht, für die Stellung oder Entgegennahme eines Ersuchens um vorläufige Verhaftung zuständige Behörde:

Ministry of the Interior
Criminal Investigation Police Directorate
International Police Cooperation Section
Tel.: +386 1 428 4780
Fax: +386 1 251 75 16
Mobiltelefon (diensthabender Beamter):
+386 41 713 680; +386 41 713 699
E-Mail: interpol.ljubljana@policija.si

Im Einklang mit Artikel 27 Absatz 2 des Übereinkommens bestimmt die Republik Slowenien das Ministerium der Justiz als zentrale Behörde, welche die Aufgabe hat, Rechtshilfeersuchen abzusenden und zu beantworten:

Ministry of Justice
Župančičeva 3
SI-1000 Ljubljana

Im Einklang mit Artikel 35 des Übereinkommens bestimmt die Republik Slowenien das Ministerium des Innern, Direktion der Polizei für strafrechtliche Ermittlungen,

the Ministry of the Interior, Criminal Investigation Police Directorate, International Police Cooperation Section:

Ministry of the Interior
Criminal Investigation Police Directorate
International Police Cooperation Section
Tel. +386 1 428 4780
Fax +386 1 251 75 16
Mobile phone (officer on duty):
+386 41 713 680 ; +386 41 713 699
Email: interpol.ljubljana@policija.si

Abteilung für internationale polizeiliche Zusammenarbeit, als Kontaktstelle, die an sieben Wochentagen 24 Stunden täglich zur Verfügung steht:

Ministry of the Interior
Criminal Investigation Police Directorate
International Police Cooperation Section
Tel.: +386 1 428 4780
Fax: +386 1 251 75 16
Mobiltelefon (diensthabender Beamter):
+386 41 713 680; +386 41 713 699
E-Mail: interpol.ljubljana@policija.si

Die Ukraine hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 10. März 2006 die nachstehenden Vorbehalte angebracht und die Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

„Ukraine reserves the right not to apply paragraph 1 of Article 6 of the Convention concerning the establishment of criminal liability for the production, procurement for use and otherwise making available for use of the objects designated in subparagraph 1.a.i., and also the production and procurement for use of the objects designated in subparagraph 1.a.ii of Article 6 of the Convention.

Ukraine reserves the right not to apply to the full extent subparagraphs 1.d and 1.e of Article 9 of the Convention.

In accordance with Article 24, subparagraph 7.a, of the Convention, Ukraine declares that the authorities empowered to perform the functions mentioned in paragraph 7 of Article 24 of the Convention shall be the Ministry of Justice of Ukraine (concerning court's inquiries) and the General Prosecutor's Office of Ukraine (concerning inquiries of bodies of prejudicial inquiry).

In accordance with Article 27, subparagraph 2.c, of the Convention, Ukraine declares that the authorities responsible for sending requests for mutual assistance, answering them, their execution or their transfer to the empowered authorities shall be the Ministry of Justice of Ukraine (concerning courts' commission) and the General Prosecutor's Office of Ukraine (concerning commissions of bodies of prejudicial inquiry).“

Ungarn hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 4. Dezember 2003 die nachstehenden Vorbehalte angebracht und die Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

„In accordance with Article 9, paragraph 4, the Republic of Hungary reserves the right not to apply Article 9, paragraph 2, sub-paragraph b.

In accordance with Article 24, paragraph 7, sub-paragraph a, of the Convention, the Republic of Hungary communi-

„Die Ukraine behält sich das Recht vor, Artikel 6 Absatz 1 des Übereinkommens betreffend die Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für das Herstellen, das Beschaffen zwecks Gebrauchs und das anderweitige Verfügbarmachen zwecks Gebrauchs der in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i bezeichneten Gegenstände sowie für das Herstellen und das Beschaffen zwecks Gebrauchs der in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii bezeichneten Gegenstände nicht anzuwenden.

Die Ukraine behält sich das Recht vor, Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben d und e des Übereinkommens nicht in vollem Umfang anzuwenden.

Im Einklang mit Artikel 24 Absatz 7 Buchstabe a des Übereinkommens erklärt die Ukraine, dass die Behörden, die ermächtigt sind, die in Artikel 24 Absatz 7 des Übereinkommens genannten Aufgaben zu übernehmen, das Ministerium der Justiz der Ukraine (bei gerichtlichen Untersuchungen) und die Generalstaatsanwaltschaft der Ukraine (bei Ermittlungen durch Organe der Voruntersuchung) sind.

Im Einklang mit Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe c des Übereinkommens erklärt die Ukraine, dass die Behörden, welche die Aufgabe haben, Rechtshilfeersuchen abzusenden, zu beantworten, zu erledigen oder an die ermächtigten Behörden weiterzuleiten, das Ministerium der Justiz der Ukraine (bei gerichtlichen Untersuchungen) und die Generalstaatsanwaltschaft der Ukraine (bei Ersuchen durch Organe der Voruntersuchung) sind.“

„Im Einklang mit Artikel 9 Absatz 4 behält sich die Republik Ungarn das Recht vor, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b nicht anzuwenden.

Im Einklang mit Artikel 24 Absatz 7 Buchstabe a des Übereinkommens teilt die Republik Ungarn mit, dass das Ministerium

cates that the Ministry of Justice is responsible for making or receiving requests for extradition or provisional arrest in the absence of a treaty. The National Central Bureau of Interpol is only responsible for making or receiving requests for provisional arrest.

In accordance with Article 27, paragraph 9, sub-paragraph e, the Republic of Hungary informs that, for reasons of efficiency, requests made under this paragraph are to be addressed to its central authority, due to practical reasons.

In accordance with Article 27, paragraph 2, sub-paragraphs a and c, the Republic of Hungary communicates that, regarding requests delivered before starting the criminal procedure, the designated central authority is:

the Hungarian National Police International Implementing Co-operation Centre
Budapest, Teve u. 4-6
1139 – Hungary

Regarding requests delivered after starting the criminal procedure, the designated central authority is:

the General Prosecutor's Office of the Republic of Hungary
Budapest, Markó u. 4-6
1055 – Hungary

In accordance with Article 35, the Republic of Hungary communicates that the designated point of contact available on a twenty-four hour, seven-day-a-week basis is the Hungarian National Police International Implementing Co-operation Centre."

der Justiz, falls kein Vertrag besteht, für die Stellung oder Entgegennahme eines Ersuchens um Auslieferung oder vorläufige Verhaftung zuständig ist. Das Nationale Zentralbüro von Interpol ist nur für die Stellung oder Entgegennahme eines Ersuchens um vorläufige Verhaftung zuständig.

Im Einklang mit Artikel 27 Absatz 9 Buchstabe e teilt die Republik Ungarn mit, dass aus Gründen der Effizienz Ersuchen, die nach dem genannten Absatz gestellt werden, aus praktischen Gründen an ihre zentrale Behörde zu richten sind.

Im Einklang mit Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben a und c teilt die Republik Ungarn mit, dass für Ersuchen, die vor Beginn des Strafverfahrens zugestellt werden, folgende Behörde als zentrale Behörde bestimmt wird:

the Hungarian National Police International Implementing Co-operation Centre
Budapest, Teve u. 4-6
1139 – Ungarn

Für Ersuchen, die nach Beginn des Strafverfahrens zugestellt werden, wird folgende Behörde als zentrale Behörde bestimmt:

the General Prosecutor's Office of the Republic of Hungary
Budapest, Markó u. 4-6
1055 – Ungarn

Im Einklang mit Artikel 35 teilt die Republik Ungarn mit, dass das Zentrum der nationalen ungarischen Polizei für die Durchführung der internationalen Zusammenarbeit als Kontaktstelle, die an sieben Wochentagen 24 Stunden täglich zur Verfügung steht, bestimmt wird."

Die Vereinigten Staaten haben bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 29. September 2006 die nachstehenden Vorbehalte angebracht und die Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

"The United States of America, pursuant to Articles 4 and 42 of the Convention, reserves the right to require that the conduct result in serious harm, which shall be determined in accordance with applicable United States federal law.

The United States of America, pursuant to Articles 6 and 42 of the Convention, reserves the right not to apply paragraphs (1) (a) (i) and (1) (b) of Article 6 ('Misuses of devices') with respect to devices designed or adapted primarily for the purpose of committing the offenses established in Article 4 ('Data interference') and Article 5 ('System interference').

The United States of America, pursuant to Articles 9 and 42 of the Convention, reserves the right to apply paragraphs (2) (b) and (c) of Article 9 only to the extent consistent with the Constitution of the United States as interpreted by the United

„Die Vereinigten Staaten von Amerika behalten sich nach Artikel 4 und Artikel 42 des Übereinkommens das Recht vor, als Voraussetzung vorzusehen, dass das Verhalten zu einem schweren Schaden geführt haben muss, was im Einklang mit dem geltenden Bundesrecht der Vereinigten Staaten festgestellt wird.

Die Vereinigten Staaten von Amerika behalten sich nach Artikel 6 und Artikel 42 des Übereinkommens das Recht vor, Artikel 6 („Missbrauch von Vorrichtungen“) Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i und Absatz 1 Buchstabe b nicht auf Vorrichtungen anzuwenden, die in erster Linie dafür ausgelegt oder hergerichtet worden sind, die nach Artikel 4 („Eingriff in Daten“) und Artikel 5 („Eingriff in ein System“) umschriebenen Straftaten zu begehen.

Die Vereinigten Staaten von Amerika behalten sich nach Artikel 9 und Artikel 42 des Übereinkommens das Recht vor, Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und c nur insoweit anzuwenden, als dies mit der Verfassung der Vereinigten Staaten, so wie sie

States and as provided for under its federal law, which includes, for example, crimes of distribution of material considered to be obscene under applicable United States standards.

The United States of America, pursuant to Articles 10 and 42 of the Convention, reserves the right to impose other effective remedies in lieu of criminal liability under paragraphs 1 and 2 of Article 10 ('Offenses related to infringement of copyright and related rights') with respect to infringements of certain rental rights to the extent the criminalisation of such infringements is not required pursuant to the obligations the United States has undertaken under the agreements referenced in paragraphs 1 and 2.

The United States of America, pursuant to Articles 22 and 42 of the Convention, reserves the right not to apply in part paragraphs (1) (b), (c) and (d) of Article 22 ('Jurisdiction'). The United States does not provide for plenary jurisdiction over offenses that are committed outside its territory by its citizen or on board ships flying its flag or aircraft registered under its laws. However, United States law does provide for jurisdiction over a number of offenses to be established under the Convention that are committed abroad by United States nationals in circumstances implicating particular federal interests, as well as over a number of such offenses committed on board United States-flagged ships or aircraft registered under United States law. Accordingly, the United States will implement paragraphs (1) (b), (c) and (d) to the extent provided for under its federal law.

The United States of America, pursuant to Articles 41 and 42 of the Convention, reserves the right to assume obligations under Chapter II of the Convention in a manner consistent with its fundamental principles of federalism.

The United States of America declares, pursuant to Articles 2 and 40, that under United States law, the offense set forth in Article 2 ('Illegal access') includes an additional requirement of intent to obtain computer data.

The United States of America declares, pursuant to Articles 6 and 40, that under United States law, the offense set forth in

von den Vereinigten Staaten ausgelegt wird, vereinbar und nach ihrem Bundesrecht vorgesehen ist, was zum Beispiel Straftaten des Verbreitens von Material umfasst, das nach den geltenden Normen der Vereinigten Staaten als obszön angesehen wird.

Die Vereinigten Staaten behalten sich nach Artikel 10 und Artikel 42 des Übereinkommens das Recht vor, andere wirksame Abhilfen anstelle der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach Artikel 10 ('Straftaten in Zusammenhang mit Verletzungen des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte') Absätze 1 und 2 in Bezug auf Verletzungen bestimmter Vermietrechte vorzusehen, soweit die Kriminalisierung solcher Verletzungen nicht aufgrund der Verpflichtungen der Vereinigten Staaten aus den in Artikel 10 Absätze 1 und 2 genannten Übereinkünften erforderlich ist.

Die Vereinigten Staaten von Amerika behalten sich nach Artikel 22 und Artikel 42 des Übereinkommens das Recht vor, Artikel 22 ('Gerichtsbarkeit') Absatz 1 Buchstaben b, c und d teilweise nicht anzuwenden. In den Vereinigten Staaten ist keine umfassende Gerichtsbarkeit über Straftaten vorgesehen, die außerhalb ihres Hoheitsgebiets von ihren Staatsangehörigen oder an Bord von Schiffen, die ihre Flagge führen, oder von Luftfahrzeugen, die nach ihrem Recht eingetragen sind, begangen werden. Jedoch sieht das Recht der Vereinigten Staaten die Gerichtsbarkeit über eine Reihe von Straftaten vor, die nach dem Übereinkommen zu umschreiben sind, die im Ausland von Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten unter Umständen begangen werden, die besondere Interessen des Bundes berühren, sowie über eine Reihe solcher Straftaten, die an Bord von Schiffen, welche die Flagge der Vereinigten Staaten führen, oder von Luftfahrzeugen, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten eingetragen sind, begangen werden. Die Vereinigten Staaten werden daher Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben b, c und d insoweit durchführen, als dies nach ihrem Bundesrecht vorgesehen ist.

Die Vereinigten Staaten von Amerika behalten sich nach Artikel 41 und Artikel 42 des Übereinkommens das Recht vor, Verpflichtungen nach Kapitel II des Übereinkommens so weit zu übernehmen, wie sie mit den Grundprinzipien des Föderalismus vereinbar sind.

Die Vereinigten Staaten von Amerika erklären nach Artikel 2 und Artikel 40, dass die in Artikel 2 ('Rechtswidriger Zugang') genannte Straftat nach dem Recht der Vereinigten Staaten das zusätzliche Erfordernis der Absicht, Computerdaten zu erlangen, umfasst.

Die Vereinigten Staaten von Amerika erklären nach Artikel 6 und Artikel 40, dass die in Artikel 6 ('Missbrauch von Vorrichtun-

paragraph (1) (b) of Article 6 ('Misuse of devices') includes a requirement that a minimum number of items be possessed. The minimum number shall be the same as that provided for by applicable United States federal law.

The United States of America declares, pursuant to Articles 7 and 40, that under United States law, the offense set forth in Article 7 ('Computer-related forgery') includes a requirement of intent to defraud.

The United States of America declares, pursuant to Articles 27 and 40, that requests made to the United States under paragraph 9 (e) of Article 27 ('Procedures pertaining to mutual assistance requests in the absence of applicable international agreements') are to be addressed to its central authority for mutual assistance.

Pursuant to Article 24, paragraph 7, of the Convention, the United States of America is not designating an authority responsible for extradition or provisional arrest in the absence of a treaty, as the United States will continue to rely on bilateral extradition treaties, and the authority responsible for making or receiving extradition requests on behalf of the United States is set forth in the applicable bilateral extradition treaties.

Pursuant to Article 27, paragraph 2, of the Convention, the Office of International Affairs, United States Department of Justice, Criminal Division, Washington, D.C., 20530, is designated as the central authority of the United States of America for mutual assistance under the Convention.

Pursuant to Article 35, paragraph 1, of the Convention, the Computer Crime and Intellectual Property Section, United States Department of Justice, Criminal Division, Washington, D.C., 20530, is designated as the point of contact available on a twenty-four hour, seven-day-a-week basis to ensure the provision of immediate assistance under the Convention. Contact Information for the Computer Crime and Intellectual Property Section is given below:

24/7 Contact: United States of America

Contact and Telephone Number:

Computer Crime and Intellectual Property Section (CCIPS)

U.S. Department of Justice, Washington, DC

Tel: +1-202-514-1026/
Monday–Friday 0900–1800 hrs

gen') Absatz 1 Buchstabe b genannte Straftat nach dem Recht der Vereinigten Staaten das Erfordernis des Besitzes einer Mindestanzahl an Mitteln umfasst. Die Mindestanzahl ist die gleiche wie die im geltenden Bundesrecht der Vereinigten Staaten vorgesehene.

Die Vereinigten Staaten von Amerika erklären nach Artikel 7 und Artikel 40, dass die in Artikel 7 ('Computerbezogene Fälschung') genannte Straftat nach dem Recht der Vereinigten Staaten das Erfordernis einer betrügerischen Absicht umfasst.

Die Vereinigten Staaten von Amerika erklären nach Artikel 27 und Artikel 40, dass an die Vereinigten Staaten gerichtete Ersuchen um Rechtshilfe nach Artikel 27 ('Verfahren für Rechtshilfeersuchen ohne anwendbare völkerrechtliche Übereinkünfte') Absatz 9 Buchstabe e an ihre zentrale Behörde für Rechtshilfe zu richten sind.

Die Vereinigten Staaten von Amerika bestimmen keine Behörde nach Artikel 24 Absatz 7 des Übereinkommens, die, falls kein Vertrag besteht, für die Auslieferung oder vorläufige Verhaftung zuständig ist, da die Vereinigten Staaten sich weiterhin auf zweiseitige Auslieferungsverträge stützen werden und die Behörde, die für die Stellung oder Entgegennahme eines Ersuchens um Auslieferung im Namen der Vereinigten Staaten zuständig ist, in den geltenden zweiseitigen Auslieferungsverträgen festgelegt wird.

Nach Artikel 27 Absatz 2 des Übereinkommens wird das Büro für internationale Angelegenheiten, Justizministerium der Vereinigten Staaten, Abteilung für Strafrecht, Washington, D. C., 20530, als zentrale Behörde der Vereinigten Staaten von Amerika für die Rechtshilfe im Rahmen des Übereinkommens bestimmt.

Nach Artikel 35 Absatz 1 des Übereinkommens wird das Referat Computerkriminalität und geistiges Eigentum, Justizministerium der Vereinigten Staaten, Abteilung für Strafrecht, Washington, D. C., 20530, als Kontaktstelle, die an sieben Wochentagen 24 Stunden täglich zur Verfügung steht, um unverzüglich für Unterstützung im Rahmen des Übereinkommens zu sorgen, bestimmt. Die Kontaktdaten des Referats Computerkriminalität und geistiges Eigentum lauten wie folgt:

Kontaktstelle 24/7: Vereinigte Staaten von Amerika

Kontaktstelle und Telefonnummer:

Referat Computerkriminalität und geistiges Eigentum (CCIPS)

Ministerium der Justiz der Vereinigten Staaten, Washington, D. C.

Tel.: +1-202-514-1026/
Montag–Freitag 09.00–18.00 Uhr

Tel: +1-202-353-5216/Mon–Fri after hours, Saturdays, Sundays, holidays

Tel: +1-202-514-6113/Always on, but only monitored Monday–Friday 0900–1800 hrs

Description of Contact:

CCIPS is a section of the Criminal Division of the U.S. Department of Justice that has 40 lawyers with responsibilities for combating cybercrime and theft of intellectual property, and with expertise in obtaining electronic evidence. Many CCIPS lawyers also have expertise in international assistance. CCIPS has 'duty attorneys' available 24-hours a day, 7 days a week to respond to urgent requests for assistance.

Language Capabilities of the Contact:

English

What To Say When Calling Contact Number:

During business hours, call +1-202-514-1026. Tell the receptionist (1) that you have 'a cybercrime 24-7 request'; (2) from what country you are calling; and (3) that you want to be connected to 'a duty attorney'.

After business hours and on Saturdays, Sundays and holidays, call +1-202-353-5216. Your call will be connected directly to a duty attorney.

Fax Information:

+1-202-514-6113. This fax machine operates 24 hours a day, 7 days a week, but faxes sent outside of normal working hours will not receive attention until the next business day."

Tel.: +1-202-353-5216/Montag–Freitag nach Dienstschluss, samstags, sonn- und feiertags

Tel.: +1-202-514-6113/immer in Betrieb, Anrufe werden jedoch nur Montag–Freitag 09.00–18.00 Uhr persönlich entgegengenommen.

Beschreibung der Kontaktstelle:

Das Referat Computerkriminalität und geistiges Eigentum (CCIPS) ist ein Referat der Abteilung für Strafrecht des Ministeriums der Justiz der Vereinigten Staaten, in dem 40 Juristen arbeiten, die für die Bekämpfung der Computerkriminalität und des Diebstahls von geistigem Eigentum zuständig sind und Erfahrung darin haben, elektronische Beweismittel zu erlangen. Viele Juristen dieses Referats haben ferner Erfahrung in internationaler Rechtshilfe. Im Referat Computerkriminalität und geistiges Eigentum arbeiten 'diensthabende Juristen', die an sieben Wochentagen 24 Stunden täglich zur Verfügung stehen, um dringende Ersuchen um Rechtshilfe zu beantworten.

Sprachkapazitäten der Kontaktstelle:

Englisch

Bei Anruf in der Kontaktstelle erforderliche Angaben:

Während der Dienstzeiten wählen Sie bitte folgende Nummer: +1-202-514-1026. Sagen Sie der Telefonzentrale, 1. dass Sie 'ein 24/7-Ersuchen im Bereich Computerkriminalität' haben, 2. von welchem Land aus Sie anrufen, 3. dass Sie mit einem 'diensthabenden Juristen' verbunden werden wollen.

Nach Dienstschluss sowie samstags, sonn- und feiertags wählen Sie bitte +1-202-353-5216. Sie werden direkt mit einem diensthabenden Juristen verbunden.

Faxinformation:

+1-202-514-6113. Dieses Faxgerät ist an sieben Wochentagen 24 Stunden täglich in Betrieb; allerdings werden Faxe, die außerhalb der normalen Arbeitszeiten ankommen, erst am nächsten Arbeitstag bearbeitet."

Zypern hat dem Generalsekretär des Europarats am 4. August 2009 Folgendes notifiziert:

(Übersetzung)

"The Government of the Republic of Cyprus designates as the authority responsible for making or receiving requests for extradition or provisional arrest in the absence of a treaty in accordance with Article 24 of the Convention, for requests in accordance with Article 27 of the Convention and as point of contact in accordance with Article 35 of the Convention, and in accordance with the provisions of section 17 of the Cybercrime Convention (Ratification) Law of 2004 (22(III)/2004) as from its entry into force (i.e. on 30 April 2004), the following authority:

„Die Regierung der Republik Zypern bestimmt als die Behörde, die im Einklang mit Artikel 24 des Übereinkommens, falls kein Vertrag besteht, für die Stellung oder Entgegennahme eines Ersuchens um Auslieferung oder vorläufige Verhaftung, für Ersuchen im Einklang mit Artikel 27 des Übereinkommens und als Kontaktstelle im Einklang mit Artikel 35 des Übereinkommens sowie im Einklang mit Artikel 17 des Ratifikationsgesetzes von 2004 zum Übereinkommen über Computerkriminalität (22(III)/2004) ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (das heißt am 30. April 2004) zuständig ist, folgende Behörde:

Ministry of Justice and Public Order
Athalassas Av. 125
1461 NICOSIA
Tel.: +357 22 805928
Fax: +357 22 518328
Emails: emorphaki@mjpo.gov.cy
registry@mjpo.gov.cy"

Ministry of Justice and Public Order
Athalassas Av. 125
1461 NICOSIA
Tel.: +357 22 805928
Fax: +357 22 518328
Emails: emorphaki@mjpo.gov.cy
registry@mjpo.gov.cy"

Berlin, den 16. Februar 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
des deutsch-portugiesischen Abkommens
über die Anrechnung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gelagerter
portugiesischer Sicherheitsvorräte an Erdöl und Erdölerzeugnissen**

Vom 25. Februar 2010

Das in Berlin am 8. Februar 2006 unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik über die Anrechnung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gelagerter portugiesischer Sicherheitsvorräte an Erdöl und Erdölerzeugnissen wird nachstehend in seiner durch beide Vertragsstaaten einvernehmlich am 25. September 2009 berichtigten Fassung veröffentlicht.

Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens erfolgt, nachdem die Voraussetzungen nach seinem Artikel 9 erfüllt sind.

Berlin, den 25. Februar 2010

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie
Im Auftrag
Detlef Dauke

Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Portugiesischen Republik
über die Anrechnung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gelagerter
portugiesischer Sicherheitsvorräte an Erdöl und Erdölerzeugnissen

Die Bundesrepublik Deutschland
und

die Portugiesische Republik,

im Folgenden als Vertragsstaaten bezeichnet –

Bezug nehmend auf die Richtlinie 68/414/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Dezember 1968 geändert durch die Richtlinie 98/93/EG des Rates vom 14. Dezember 1998, welche die Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft verpflichtet, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten, und insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2, der vorsieht, dass sich Sicherheitsvorräte im Rahmen besonderer Übereinkünfte zwischen den Vertragsstaaten im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats befinden können,

Bezug nehmend auf die Verpflichtung in der Portugiesischen Republik, Erdölvorräte anzulegen und zu halten, wie im Gesetzesdekret 339-D/2001 vom 28. Dezember und im Gesetzesdekret 71/2004 vom 25. März vorgeschrieben –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Übereinkommens gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Sicherheitsvorräte“: in Übereinstimmung mit den entsprechenden innerstaatlichen Gesetzen der Vertragsstaaten verbindlich zu haltende Vorräte an Erdöl, Halbfertig-Erdöl-erzeugnissen und (Fertig-)Erdölerzeugnissen,
2. „Bevorratungsstelle“: ein Vermarkter von Erdöl und Erdöl-erzeugnissen oder eine Bevorratungsagentur nach portugiesischem Recht, der oder die verpflichtet ist, Sicherheitsvorräte anzulegen und zu halten,
3. „zuständige Stelle“:
 - a) in der Portugiesischen Republik: Generaldirektion für Geologie und Energie (DGGE)/Ministerium für Wirtschaft,
 - b) in der Bundesrepublik Deutschland: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

Artikel 2

Gegenstand

Nach Maßgabe dieses Abkommens können portugiesische Bevorratungsstellen ermächtigt werden, einen Teil ihrer Sicherheitsvorräte im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland zu halten, sofern sie Eigentümer dieser Vorräte sind.

Artikel 3

Formalitäten und Verfahren

(1) Für die Zwecke des Artikels 2 muss die Bevorratungsstelle die vorherige Genehmigung der zuständigen Stelle der Portugiesischen Republik nach Maßgabe des vorliegenden Artikels einholen.

(2) Die Anträge sind bei der zuständigen Stelle der Portugiesischen Republik nicht später als 30 Tage vor Beginn des Zeitraums einzureichen, für welchen eine Genehmigung beantragt wird; sie müssen die folgenden Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers,
- b) Art und Menge der betreffenden Sicherheitsvorräte,
- c) Name und Anschrift des Unternehmens, welches das Lager betreibt, in dem die Menge der betreffenden Sicherheitsvorräte gehalten werden sollen, die genaue Lage und die Bezeichnung der Vorratsbehälter oder Kavernen, die dafür genutzt werden sollen,
- d) Zeitraum, für den die Genehmigung beantragt wird; dieser Zeitraum muss mindestens ein Kalendervierteljahr betragen, und
- e) Zoll- und Steuerstatus der betreffenden Vorräte.

(3) Nach Erteilung der Genehmigung und nicht später als zehn Arbeitstage vor dem Beginn des Zeitraums, für den eine Genehmigung erteilt wird, übermittelt die zuständige Stelle der Portugiesischen Republik der zuständigen Stelle der Bundesrepublik Deutschland die in Absatz 2 genannten Angaben.

(4) Ändern sich die in Absatz 2 genannten Angaben, muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Artikel 4

Freie Beförderung

Die Bundesrepublik Deutschland wird die freie Beförderung der portugiesischen Sicherheitsvorräte in das Hoheitsgebiet der Portugiesischen Republik nicht behindern.

Artikel 5

Anrechnung der Vorräte

(1) Die Sicherheitsvorräte nach Artikel 2 werden nicht auf Verpflichtungen, die eine Bevorratungsstelle nach deutschem Recht hat, angerechnet.

(2) Diese Vorräte werden nur auf die Verpflichtungen, die nach portugiesischem Recht bestehen, angerechnet und können nur in die statistischen Zusammenfassungen der Portugiesischen Republik aufgenommen werden.

Artikel 6

Berichte

(1) Zusammen mit der monatlichen statistischen Zusammenfassung, wie sie Artikel 4 der Richtlinie 68/414/EWG vom 20. Dezember 1968 geändert durch die Richtlinie 98/93/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 vorsieht, werden die zuständigen Stellen beider Vertragsstaaten der Europäischen Kommission einen Bericht über die von diesem Abkommen erfassten Vorräte entsprechend Artikel 6 der genannten Richtlinie übermitteln.

(2) Dieselben Angaben werden der Internationalen Energie-Agentur gemäß deren Verfahren übermittelt.

Artikel 7**Inspektion der Vorräte**

(1) Im Rahmen dieses Abkommens kann die zuständige Stelle der Portugiesischen Republik die zuständige Stelle der Bundesrepublik Deutschland auffordern, von ihr als notwendig erachtete Inspektionen vorzunehmen, um die ordnungsgemäße Einhaltung der Bevorratungsverpflichtung zu gewährleisten.

(2) Die zu diesen Inspektionen aufgeforderte zuständige Stelle unterrichtet die andere Seite so früh wie möglich über die durchgeführten Kontrollen und die entsprechenden Ergebnisse.

Artikel 8**Konsultationen**

(1) Auf Antrag eines Vertragsstaats können über alle im Zusammenhang mit der Auslegung und Anwendung dieses Abkommens stehenden Fragen Konsultationen zwischen den Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege stattfinden.

(2) Im Fall einer Versorgungskrise werden solche Konsultationen unverzüglich eingeleitet.

Artikel 9**Inkrafttreten**

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsstaaten schriftlich auf diplomatischem Wege einander mitgeteilt haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung.

Artikel 10**Dauer und Kündigung**

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann von jedem der Vertragsstaaten gekündigt werden; die Kündigung muss dem anderen Vertragsstaat mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird, schriftlich in Form einer diplomatischen Note mitgeteilt werden. Maßgeblich zur Fristberechnung ist der Tag des Eingangs der Note bei dem anderen Vertragsstaat.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des darauffolgenden Kalenderjahrs wirksam. Von diesem Kündigungsrecht kann während einer Versorgungskrise nicht Gebrauch gemacht werden.

(3) Die Europäische Kommission muss von dem Vertragsstaat, der beabsichtigt zu kündigen, vorab von der Kündigung unterrichtet werden.

Artikel 11**Registrierung**

Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von dem Vertragsstaat veranlasst, in dessen Hoheitsgebiet dieses Abkommen unterzeichnet wurde. Darüber hinaus unterrichtet der genannte Vertragsstaat den anderen Vertragsstaat unter Angabe der Registrierungsnummer über den Abschluss der Registrierung.

Geschehen zu Berlin am 8. Februar 2006 in zwei Urschriften, jede in deutscher, portugiesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des portugiesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Frank Steinmeier

Für die Portugiesische Republik

Diogo F. do Amaral

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens über die Zollbehandlung von Paletten,
die im internationalen Verkehr verwendet werden**

Vom 1. März 2010

Das Europäische Übereinkommen vom 9. Dezember 1960 über die Zollbehandlung von Paletten, die im internationalen Verkehr verwendet werden (BGBl. 1964 II S. 406, 407), ist nach seinem Artikel 7 Absatz 2 für

Albanien am 12. Januar 2009
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. April 2007 (BGBl. II S. 826).

Berlin, den 1. März 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen
zum privaten Gebrauch im internationalen Verkehr**

Vom 1. März 2010

Das Abkommen vom 18. Mai 1956 über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen zum privaten Gebrauch im internationalen Verkehr (BGBl. 1960 II S. 2397, 2398) ist nach seinem Artikel 6 Absatz 2 für

Albanien am 12. Januar 2009
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. August 2007 (BGBl. II S. 1389).

Berlin, den 1. März 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
des deutsch-albanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 1. März 2010

Das in Tirana am 16. Januar 2008 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien
über Finanzielle Zusammenarbeit (1998, 2001 und 2006)
ist nach seinem Artikel 5

am 5. Januar 2009

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. März 2010

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dorothee Fiedler

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerrat der Republik Albanien
über Finanzielle Zusammenarbeit (1998, 2001 und 2006)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

der Ministerrat der Republik Albanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik
Albanien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und
zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Bezie-
hungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung
in Albanien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen vom
5. Dezember 2001 sowie vom 12. September 2006 in Tirana –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermög-
licht es dem Ministerrat der Republik Albanien und/oder ande-
ren, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden
Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Frankfurt
am Main (KfW) einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von insge-
samt 3 556 000 Euro (in Worten: drei Millionen fünfhundert-
sechsfünzigtausend Euro) für das Vorhaben „Grenzüber-
schreitendes Reservat der Biosphäre in Prespa“ zu erhalten,
wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens
festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einverneh-
men zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerrat der Republik Albanien durch andere Vor-
haben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es
dem Ministerrat der Republik Albanien zu einem späteren Zeit-
punkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorberei-
tung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder für notwendige
Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in

Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der KfW und den Empfängern des Finanzierungsbeitrages zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach den jeweiligen Zusagejahren der entsprechende Finanzierungsvertrag geschlossen wurde. Für den Teilbetrag aus dem Zusagejahr 1998 endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2006, für den Teilbetrag aus dem Zusagejahr 2001 mit Ablauf des 31. Dezember 2009 und für den Teilbetrag aus dem Zusagejahr 2006 mit Ablauf des 31. Dezember 2014.

(3) Der Ministerrat der Republik Albanien wird, soweit er nicht selbst Empfänger des Finanzierungsbeitrages ist, etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsvertrages entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Der Ministerrat der Republik Albanien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in Albanien erhoben werden.

Artikel 4

Der Ministerrat der Republik Albanien überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Ministerrat der Republik Albanien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Tirana am 16. Januar 2008 in zwei Urschriften, jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Bernd Borchardt

Für den Ministerrat der Republik Albanien
Ridvan Bode

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen

Vom 1. März 2010

Das Übereinkommen vom 22. April 1968 über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (BGBl. 1971 II S. 237, 238) ist nach seinem Artikel 7 Absatz 4 für die

Libysch-Arabische Dschamahirija am 10. Dezember 2009
in Kraft getreten.

Die Ratifikationsurkunde ist am 10. Dezember 2009 beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Russischen Föderation als einem der Verwahrer des Übereinkommens hinterlegt worden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 31. Januar 2007 (BGBl. II S. 268).

Berlin, den 1. März 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere
und ihrer natürlichen Lebensräume**

Vom 1. März 2010

I.

Das Übereinkommen vom 19. September 1979 über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (BGBl. 1984 II S. 618, 620; 1998 II S. 2654, 2655) ist nach seinem Artikel 19 Absatz 3 für

Georgien am 1. März 2010
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts

Montenegro am 1. Februar 2010
in Kraft getreten.

II.

Georgien hat dem Verwahrer bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 19. November 2009 den nachfolgenden Vorbehalt notifiziert:

(Übersetzung)

“Pursuant to Article 22 of the Convention, Georgia reserves the right not to apply provisions of Article 5 of the Convention in respect to the following species contained in Appendix I to the Convention occurring on the territory of Georgia:

„Nach Artikel 22 des Übereinkommens behält sich Georgien das Recht vor, Artikel 5 des Übereinkommens in Bezug auf die folgenden in Anhang I des Übereinkommens aufgeführten Arten, die im Hoheitsgebiet Georgiens vorkommen, nicht anzuwenden:

Marsilea quadrifolia L;
Salvinia natans L. All;
Vaccinium arctostaphylos L;
Dracocephalum ruyschiana L;
Cyclamen coum Mill;
Typha minima Funk;
Zostera marina L. (Med.);
Kosteletzkyia pentacarpus (L.) Ledeb;
Paeonia tenuifolia L.

Pursuant to Article 22 of the Convention, Georgia reserves the right not to apply provisions of Article 6 of the Convention in respect to the following species contained in Appendix II to the Convention occurring on the territory of Georgia:

Nach Artikel 22 des Übereinkommens behält sich Georgien das Recht vor, Artikel 6 des Übereinkommens in Bezug auf die folgenden in Anhang II des Übereinkommens aufgeführten Arten, die im Hoheitsgebiet Georgiens vorkommen, nicht anzuwenden:

Birds [Vögel]:

Merops apiaster
Melanocorypha calandra
Motacilla alba
Emberiza cia
Sturnus roseus

Reptiles [Reptilien]:

Natrix tessellata

Amphibians [Lurche]:

Bufo viridis

Pursuant to Article 22 of the Convention, Georgia reserves the right not to apply provisions of Article 6 of the Convention in respect to the species contained in Appendix III to the Convention occurring on the territory of Georgia, and shall provide their protection pursuant to Article 7 of the Convention, i. e. shall treat them as having being included in Appendix III to the Convention. These species are:

Mammals [Säugetiere]:	Hirundo rustica	Troglodytes troglodytes
Canis Lupus	Delichon urbica	Emberiza melanocephala
Ursus arctos	Eremophila alpestris	Carduelis cannabina
Felis silvestris	Motacilla flava	Carduelis carduelis
	Lanius collurio	Carduelis spinus
Birds [Vögel]:	Prunella modularis	Carduelis chloris
Ixobrychus minutus	Prunella collaris	
Accipiter nisus	Oenanthe Oenanthe	Reptiles [Reptilien]:
Accipiter gentilis	Oenanthe finischii	Vipera lebetina
Buteo buteo	Oenanthe isabellina	Ophysaurus apodus
Sterna albifrons	Phoenicurus ochruros	Coluber najadum
Sterna hirundo	Phoenicurus phoenicurus	Coronella austriaca
Otus scops	Erithacus rubecula	
Upupa epops	Parus major	Amphibians [Lurche]:
Coracias garrulus	Parus caeruleus	Hyla arborea
Dendrocopos major	Sitta europaea	

Nach Artikel 22 des Übereinkommens behält sich Georgien das Recht vor, Artikel 6 des Übereinkommens in Bezug auf die in Anhang III des Übereinkommens aufgeführten Arten, die im Hoheitsgebiet Georgiens vorkommen, nicht anzuwenden, und sieht ihren Schutz nach Artikel 7 des Übereinkommens vor, d. h. es behandelt sie, als wären sie in Anhang III des Übereinkommens aufgeführt. Diese Arten sind:

Pursuant to Article 22 of the Convention, Georgia reserves the right not to apply provisions of Article 7 of the Convention in respect to the following species contained in Appendix III to the Convention occurring on the territory of Georgia:

Nach Artikel 22 des Übereinkommens behält sich Georgien das Recht vor, Artikel 7 des Übereinkommens in Bezug auf die folgenden in Anhang III des Übereinkommens aufgeführten Arten, die im Hoheitsgebiet Georgiens vorkommen, nicht anzuwenden:

Mammals [Säugetiere]:	Fish [Fisch]:
Sciurus vulgaris	Coregonus

Pursuant to Article 22 of the Convention, Georgia reserves the right to implement provisions of Appendix IV concerning prohibited means and methods of killing, capture and other forms of exploitation, under the following conditions: 'Georgia agrees with prohibition of snares and traps, but allows purposeful and specific use for mammals capture only for scientific purposes, or in cases, where this is related to removal of particular problematic species from the nature'."

Nach Artikel 22 des Übereinkommens behält sich Georgien das Recht vor, in Anhang IV aufgeführte Mittel und Methoden des Tötens, Fangens und anderer Formen der Nutzung unter den folgenden Bedingungen anzuwenden: „Georgien ist mit dem Verbot von Schlingen und Fallen einverstanden, erlaubt jedoch deren sachgerechte und spezifische Nutzung zum Fang von Säugetieren ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken oder in Fällen, in denen sich dies auf die Entfernung einzelner problematischer Arten aus der Natur bezieht.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. April 2009 (BGBl. II S. 572).

Berlin, den 1. März 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung
für Schäden durch Weltraumgegenstände**

Vom 1. März 2010

Das Übereinkommen vom 29. März 1972 über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (BGBl. 1975 II S. 1209, 1210) ist nach seinem Artikel XXII in Verbindung mit Artikel XXIV Absatz 4 für die

Libysch-Arabische Dschamahirija am 10. Dezember 2009
in Kraft getreten.

Die Ratifikationsurkunde ist am 10. Dezember 2009 beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Russischen Föderation als einem der Verwahrer des Übereinkommens hinterlegt worden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. Juni 2009 (BGBl. II S. 706).

Berlin, den 1. März 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der in Genf am 19. März 1991 unterzeichneten Fassung
des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen**

Vom 2. März 2010

Die in Genf am 19. März 1991 unterzeichnete Fassung des Internationalen Übereinkommens vom 2. Dezember 1961 zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (BGBl. 1998 II S. 258, 259) ist nach ihrem Artikel 37 Absatz 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Costa Rica am 12. Januar 2009
Slowakei am 12. Juni 2009.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. Dezember 2008 (BGBl. 2009 II S. 97).

Berlin, den 2. März 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt
über bürgerliche und politische Rechte**

Vom 2. März 2010

I.

Das Fakultativprotokoll vom 19. Dezember 1966 zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1992 II S. 1246, 1247) ist nach seinem Artikel 9 Absatz 2 für

Brasilien am 25. Dezember 2009

Kasachstan am 30. September 2009

nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung

in Kraft getreten.

II.

Kasachstan hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 30. Juni 2009 die folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

“The Republic of Kazakhstan, in accordance with article 1 of the Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights, recognizes the competence of the Human Rights Committee to receive and consider communications from individuals subject to the jurisdiction of the Republic of Kazakhstan concerning actions and omissions by the State authorities or acts or decisions adopted by them following the entry into force of this Optional Protocol in the Republic of Kazakhstan.”

„Die Republik Kasachstan erkennt im Einklang mit Artikel 1 des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen der Herrschaftsgewalt der Republik Kasachstan unterstehender Einzelpersonen an, und zwar in Bezug auf Handlungen und Unterlassungen seitens staatlicher Behörden oder von diesen angenommene Gesetze oder Beschlüsse nach Inkrafttreten des Protokolls in der Republik Kasachstan.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. April 2008 (BGBl. II S. 285).

Berlin, den 2. März 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über die infolge des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon
von der Europäischen Union angetretene Rechtsnachfolge
der Europäischen Gemeinschaft als Vertragspartei
völkerrechtlicher Verträge**

Vom 2. März 2010

I.

Gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union in seiner durch den Vertrag von Lissabon geänderten Fassung (BGBl. 2008 II S. 1038, 1039; BGBl. 2009 II S. 1223) ist seit dem 1. Dezember 2009 anstelle der Europäischen Gemeinschaft die Europäische Union als Vertragspartei aller völkerrechtlichen Verträge, deren Vertragspartner die Europäische Gemeinschaft war, anzusehen.

II.

Mit Schreiben vom 30. November 2009 an den Generalsekretär der Vereinten Nationen, dessen deutsche Übersetzung nachstehend wiedergegeben wird, haben der Präsident des Rates der Europäischen Union und der Präsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaft Folgendes mitgeteilt:

„Rat der
Europäischen Union
Der Präsident

Kommission der
Europäischen Gemeinschaft
Der Präsident

Brüssel, 30. November 2009

S. E. Herrn Ban Ki-moon
Generalsekretär der Vereinten Nationen
United Nations Plaza
NY 10017 New York
USA

Exzellenz,

wir freuen uns, Ihnen Folgendes mitzuteilen:

Der Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft wird am 1. Dezember 2009 in Kraft treten.

Ab diesem Tag wird die Europäische Union folglich an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft, deren Rechtsnachfolgerin sie ist, treten (Artikel 1 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union in seiner durch den Vertrag von Lissabon geänderten Fassung).

Daher wird die Europäische Union ab diesem Tag alle Rechte der Europäischen Gemeinschaft ausüben und alle ihre Pflichten übernehmen, einschließlich ihres Status innerhalb der Vereinten Nationen; gleichzeitig wird sie weiterhin die bestehenden Rechte der Europäischen Union ausüben und deren Pflichten übernehmen.

Ab diesem Tag wird die Europäische Union insbesondere die Rechtsnachfolge in Bezug auf alle zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinten Nationen geschlossenen Abkommen und alle Verpflichtungen der Europäischen Gemeinschaft gegenüber den Vereinten Nationen sowie in Bezug auf alle Übereinkünfte oder Verpflichtungen, die innerhalb der Vereinten Nationen angenommen wurden und für die Europäische Gemeinschaft verbindlich sind, antreten.

Die bei den Vereinten Nationen akkreditierte Delegation der Europäischen Kommission heißt ab diesem Tag ‚Delegation der Europäischen Union‘.

Sich daraus ergebende Änderungen in Vertretungsvereinbarungen werden rechtzeitig mitgeteilt.

Wir vertrauen darauf, dass die einschlägigen Organe und Behörden der Vereinten Nationen nötigenfalls geeignete Maßnahmen in dieser Hinsicht treffen werden.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung.

(gez.) Tobias Billström

(gez.) i. V. Günter Verheugen“

III.

Eine entsprechende Erklärung haben der Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaft Verwahrern von Übereinkünften, bei denen die Europäische Gemeinschaft nach dem Stand vom 30. November 2009 Vertragspartei war, notifiziert, u. a. internationalen Organisationen, denen die Europäische Gemeinschaft als Mitglied angehörte oder innerhalb derer für sie verbindliche Übereinkünfte geschlossen wurden. Der Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaft haben die Erklärung insbesondere am 27. November 2009 auch dem Generalsekretär des Europarats in Bezug auf alle Übereinkünfte oder Verpflichtungen, die innerhalb des Europarats geschlossen oder angenommen wurden und die für die Europäische Gemeinschaft verbindlich waren, notifiziert.

Berlin, den 2. März 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über das grenzüberschreitende Fernsehen**

Vom 3. März 2010

Das Europäische Übereinkommen vom 5. Mai 1989 über das grenzüberschreitende Fernsehen (BGBl. 1994 II S. 638, 639) in seiner durch das Protokoll vom 9. September 1998 geänderten Fassung (BGBl. 2000 II S. 1090, 1091) ist nach seinem Artikel 29 Absatz 4 für

Serbien am 1. Januar 2010
in Kraft getreten.

Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 1 und 2 des Übereinkommens benennt Serbien folgende Behörden:

Ministry of Culture
Media Sector
Vlajkovićeva Street 3
11000 Belgrade
Tel./Fax: +381 11 303 21 12

Republic Broadcasting Agency (zuständig für die Umsetzung der Bestimmungen über Programmgestaltungsstandards für Rundfunkveranstalter im Hoheitsbereich der Republik Serbien)
Vase Čarapića Street 2 – 4
11000 Belgrade
Tel.: +381 11 202 87 00
Fax: +381 11 202 87 45
E-Mail: office@rra.org.rs

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. Juli 2009 (BGBl. II S. 1019).

Berlin, den 3. März 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs**

Vom 3. März 2010

I.

Das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 (BGBl. 2000 II S. 1393, 1394) ist nach seinem Artikel 126 Absatz 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Chile	am 1. September 2009
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen	
Tschechische Republik	am 1. Oktober 2009
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen.	

II.

Chile hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 29. Juni 2009 bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde folgende Erklärungen notifiziert.

(Übersetzung)

“1. In accordance with article 87 (1) (a) of the Statute, the requests for cooperation from the International Criminal Court shall be transmitted through the diplomatic channel to the Ministry of Foreign Affairs of Chile.

2. In accordance with article 87 (2) of the Statute the requests for cooperation from the International Criminal Court and any documents supporting the request shall be in Spanish or be accompanied by a translation into Spanish.”

„1. Im Einklang mit Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe a des Statuts müssen die Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs um Zusammenarbeit auf diplomatischem Weg an das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten von Chile übermittelt werden.

2. Im Einklang mit Artikel 87 Absatz 2 des Statuts müssen die Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs um Zusammenarbeit und alle zu ihrer Begründung beigefügten Unterlagen in spanischer Sprache abgefasst werden oder von einer Übersetzung in die spanische Sprache begleitet sein.“

Die Tschechische Republik hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 21. Juli 2009 bei Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde folgende Erklärungen notifiziert:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 103, paragraph 1, subparagraph [b] of the Statute, the Czech Republic declares that it is willing to accept sentenced persons who are citizens of the Czech Republic or have permanent residence in the territory of the Czech Republic.

On accepting this Statute, the Czech Republic declares in accordance with Article 87, paragraph 1, subparagraph (a) of the Statute, that requests for cooperation may be transmitted through the diplomatic channel or sent:

1. if the request is for surrender or temporary transfer of a person or for transit of a person, directly to the Ministry of Justice of the Czech Republic;

„Im Einklang mit Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b des Statuts erklärt die Tschechische Republik, dass sie bereit ist, Verurteilte zu übernehmen, die Staatsangehörige der Tschechischen Republik sind oder ihren ständigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik haben.

Bei der Annahme dieses Statuts erklärt die Tschechische Republik im Einklang mit Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe a des Statuts, dass Ersuchen um Zusammenarbeit auf diplomatischem Weg übermittelt oder an folgenden Empfänger gesandt werden können:

1. falls es sich um Ersuchen um Überstellung oder zeitweilige Übergabe einer Person oder um Durchbeförderung einer Person handelt, unmittelbar an das Justizministerium der Tschechischen Republik;

2. if the request is for other forms of cooperation, until the commencement of the trial, directly to the Supreme Public Prosecutor's Office of the Czech Republic and, after the commencement of the trial, directly to the Ministry of Justice of the Czech Republic.

In accordance with Article 87, paragraph 2 of the Statute, the Czech Republic declares that requests for cooperation and any documents supporting the request shall either be in or accompanied by a translation into the Czech language."

2. falls es sich um Ersuchen um andere Formen der Zusammenarbeit handelt, bis zum Beginn des Verfahrens unmittelbar an das Büro des Generalstaatsanwalts der Tschechischen Republik und nach Verhandlungsbeginn unmittelbar an den Justizminister der Tschechischen Republik.

Im Einklang mit Artikel 87 Absatz 2 des Statuts erklärt die Tschechische Republik, dass Ersuchen um Zusammenarbeit und alle zu ihrer Begründung beigefügten Unterlagen in tschechischer Sprache abgefasst werden oder von einer Übersetzung in die tschechische Sprache begleitet sein müssen."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. August 2009 (BGBl. II S. 1164).

Berlin, den 3. März 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
des deutsch-bangladeschischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 5. März 2010

Das in Dhaka am 30. Juli 2009 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit 2008 ist nach seinem Artikel 6

am 30. Juli 2009

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. März 2010

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Christiane Hieronymus

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch
über Finanzielle Zusammenarbeit 2008**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Volksrepublik Bangladesch –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bangladesch,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Volksrepublik Bangladesch beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Note über die Vorziehung der für das Jahr 2008 vorgesehenen Zusage, übergeben am 27. Dezember 2007 und das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 21. April 2008 und die Note über die zusätzliche Zusage für das Jahr 2008 vom 22. Dezember 2008 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch oder anderen,

von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der KfW Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 40 000 000,- EUR (in Worten: vierzig Millionen Euro) zu erhalten:

Für die Vorhaben

1. „Energieeffizienzprogramm III“ bis zu 19 000 000,- EUR (in Worten: neunzehn Millionen Euro),
2. „Gute Lokale Regierungsführung (UGIIP II)“ bis zu 17 000 000,- EUR (in Worten: siebzehn Millionen Euro),
3. „Aufbau innovativer Mechanismen der Gesundheitsfinanzierung“ bis zu 4 000 000,- EUR (in Worten: vier Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Von der Gesamtzusage in Absatz 1 wurden

1. Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 36 000 000,- EUR (in Worten: sechsunddreißig Millionen Euro) für die Vorhaben nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 der Regierung der Volksrepublik Bangladesch bereits mit Verbalnote der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Dhaka vom 27. Dezember 2007 zugesagt;
2. weitere Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 4 000 000,- EUR (in Worten: vier Millionen Euro) für das Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 3 der Regierung der Volksrepublik Bangladesch mit Verbalnote der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Dhaka vom 22. Dezember 2008 zusätzlich zugesagt.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Etwaige Streitigkeiten sollten jedoch auf dem Weg des Dialogs und der Verständigung gütlich beigelegt werden.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2015. Beide Seiten werden jedoch auf dem Verhandlungswege auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken, um solche Konsequenzen zu vermeiden.

(3) Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Volksrepublik Bangladesch erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Der im Abkommen vom 26. November 2008 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit 2006 für den „Studien- und Fachkräftefonds V“ vorgesehene Finanzierungsbeitrag wird mit einem Betrag von 1 000 000,- EUR (in Worten: eine Million Euro) reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2 erwähnte Vorhaben verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Dhaka am 30. Juli 2009 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Frank Meyke

Für die Regierung der Volksrepublik Bangladesch

Salahuddin Akbar

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-omanischen Vertrags
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen
sowie über das Außerkrafttreten
des früheren Vertrags vom 25. Juni 1979**

Vom 15. März 2010

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 2. Juni 2008 zu dem Vertrag vom 30. Mai 2007 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Sultanat Oman über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 2008 II S. 512, 513) wird bekannt gemacht, dass der Vertrag nach seinem Artikel 12 Absatz 2

am 4. April 2010

in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunden wurden am 4. März 2010 in Berlin ausgetauscht.

Weiter wird bekannt gemacht, dass nach Artikel 12 Absatz 4 dieses Vertrags der frühere Vertrag vom 25. Juni 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Sultanat Oman über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 1985 II S. 354, 355)

mit Ablauf des 3. April 2010

außer Kraft treten wird.

Berlin, den 15. März 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
zu dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge
und dem Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge**

Vom 17. März 2010

I.

Die Republik Korea hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560) am 1. September 2009 die Rücknahme ihres bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten Vorbehalts nach Artikel 42 des Abkommens zu Artikel 7 des Abkommens (vgl. die Bekanntmachung vom 6. Juli 1993, BGBl. II S. 1199) mit Wirkung vom 8. September 2009 notifiziert.

Liechtenstein hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge am 13. Oktober 2009 die Rücknahme seiner bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalte zu den Artikeln 17 und 24 des Abkommens (vgl. die Bekanntmachung vom 9. November 1957, BGBl. II S. 1682) notifiziert.

II.

Die Republik Korea hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1969 II S. 1293, 1294) am 1. September 2009 die Rücknahme ihres bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten Vorbehalts nach Artikel VII des Protokolls (vgl. die Bekanntmachung vom 6. Juli 1993, BGBl. II S. 1199) mit Wirkung vom 8. September 2009 notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. September 2007 (BGBl. II S. 1531).

Berlin, den 17. März 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
des deutsch-brasilianischen Abkommens
über die Niederschlagung von Sozialabgaben**

Vom 15. April 2010

Das in Brasilia am 13. November 2007 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über die Niederschlagung von Sozialabgaben ist nach seinem Artikel 4

am 13. November 2007

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 15. April 2010

Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
H. Spickermann

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien
über die Niederschlagung von Sozialabgaben**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Föderativen Republik Brasilien
sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Dieses Abkommen betrifft die Durchführung der Bestimmungen von Artikel 4 des brasilianischen Gesetzes Nr. 10.560 vom 13. November 2002, veröffentlicht im Gesetzblatt des Bundes („Diário Oficial da União“) vom 14. November 2002 in der geänderten Fassung von Artikel 20 des Gesetzes Nr. 11.051 vom 29. Dezember 2004, veröffentlicht im Gesetzblatt des Bundes vom 30. Dezember 2004.

Artikel 2

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich im Rahmen des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts, brasilianischen Transportunternehmen bei ihrem Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland keine als Umsatzsteuern erhobene Sozialabgaben aufzuerlegen, die den brasilianischen Abgaben mit der Bezeichnung „Abgabe an das Programm für soziale Integration“ (Contribuição para o Programa de Integração Social (PIS)), „Sozialabgabe an den Fonds für

soziale Investitionen“ (Contribuição Social para o Fundo de Investimento Social (FINSOCIAL)) und „Sozialabgabe zur Finanzierung der sozialen Absicherung“ (Contribuição Social para o Financiamento da Seguridade Social (COFINS)) entsprechen. Die Befreiung umfasst nicht die Bestimmungen zu Beiträgen und Abgaben zur gesetzlichen Sozialversicherung in der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 3

Die Regierung der Föderativen Republik Brasilien verpflichtet sich hinsichtlich der als Umsatzsteuern erhobenen Sozialabgaben, die nach dem brasilianischen Steuergesetz die Bezeichnung „Abgabe an das Programm für soziale Integration“ (Contribuição para o Programa de Integração Social (PIS)), „Sozialabgabe an den Fonds für soziale Investitionen“ (Contribuição Social para o Fundo de Investimento Social (FINSOCIAL)) und „Sozialabgabe zur Finanzierung der sozialen Absicherung“ (Contribuição Social para o Financiamento da Seguridade Social (COFINS)) haben,

1. nach Artikel 14 Absatz V und Paragraph 1 der Vorläufigen Maßnahme („Medida Provisória“) Nr. 2.158-35 vom 24. August 2001, veröffentlicht im Gesetzblatt des Bundes vom 27. August 2001, deutsche, in der Föderativen Republik Brasilien tätige Transportunternehmen von den so genannten PIS- und COFINS-Abgaben zu befreien;

2. nach den Bestimmungen des Artikels 4 des Gesetzes Nr. 10.560 vom 13. November 2002 in der geänderten Fassung von Artikel 20 des Gesetzes Nr. 11.051 vom 29. Dezember 2004 und unter gebührender Berücksichtigung der in der „Gemeinsamen Richtlinie“ („Portaria Conjunta“) PGFN/SRF Nr. 6 vom 30. Dezember 2003, veröffentlicht im Gesetzblatt des Bundes vom 5. Januar 2004, festgelegten Verfahren, die den deutschen in der Föderativen Republik Brasilien tätigen Luftfahrtunternehmen angelasteten Schulden betreffend die so genannten PIS-, FINSOCIAL- und

COFINS-Abgaben im Zusammenhang mit steuerpflichtigen Vorgängen, die bis zum Tag unmittelbar vor Inkrafttreten von Artikel 14 Absatz V und Paragraph 1 der Vorläufigen Maßnahme („Medida Provisória“) Nr. 2.158-35 vom 24. August 2001 anfielen, zu streichen und die entsprechenden Veranlagungen in jeder Hinsicht für null und nichtig zu erklären.

Artikel 4

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Brasilia am 13. November 2007 in zwei Urschriften, jede in deutscher, portugiesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des portugiesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Prot von Kunow

Für die Regierung der Föderativen Republik Brasilien
Celso Amorim

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kosovo über die Übernahme und Durchbeförderung von Personen (Rückübernahmeabkommen)

Vom 21. April 2010

Das in Berlin am 14. April 2010 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kosovo unterzeichnete Abkommen über die Übernahme und Durchbeförderung von Personen (Rückübernahmeabkommen) wird nachstehend veröffentlicht.

Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 16 Absatz 1 in Kraft tritt, wird im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

Berlin, den 21. April 2010

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Hauser

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kosovo über die Übernahme und Durchbeförderung von Personen (Rückübernahmeabkommen)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Kosovo –

getragen von dem Wunsch nach Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen und einer vertieften Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten,

in der Absicht, gemeinsam der illegalen Migration im Geiste der europäischen Anstrengungen entgegenzutreten,

von dem Bestreben geleitet, die Übernahme von Personen, die sich illegal auf dem Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei aufhalten, im Einklang mit allgemeinen völkerrechtlichen Normen und im Geiste vertrauensvoller Zusammenarbeit zu regeln –

sind wie folgt übereingekommen:

Abschnitt I

Übernahme eigener Staatsangehöriger

Artikel 1

(1) Jede Vertragspartei übernimmt die Person, die im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei die dort geltenden Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllt, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, dass sie die Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei besitzt.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Person, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei aus der Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei entlassen worden ist und keine andere Staatsangehörigkeit erworben oder keine Einbürgerungszusicherung seitens der ersuchenden Vertragspartei erhalten hat.

(3) Die ersuchte Vertragspartei übernimmt auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei auch alle minderjährigen ledigen Kinder der zu übernehmenden Person sowie deren Ehepartner anderer Staatsangehörigkeit, wenn diese kein Aufenthaltsrecht im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei haben.

Artikel 2

(1) Die Staatsangehörigkeit gilt als nachgewiesen:

1. für die Bundesrepublik Deutschland durch
 - Staatsangehörigkeitsurkunde;
 - Pässe aller Art (Reisepässe, Kinderreisepässe, vorläufige Reisepässe und amtliche Pässe);

- Personalausweis (auch vorläufiger);
 - Militärausweis;
 - sonstige amtlich ausgestellte Dokumente, aus denen sich die Staatsangehörigkeit der Person ergibt.
2. für die Republik Kosovo durch
 - Staatsangehörigkeitsurkunde;
 - Pässe aller Art (Reisepässe, Diplomatenpässe, Dienstpässe);
 - Personalausweis;
 - von der UNMIK ausgestelltes gültiges Reisedokument und von der UNMIK ausgestellter gültiger Personalausweis;
 - Ausweis der Sicherheitskräfte von Kosovo (FSK);
 - sonstige amtlich ausgestellte Dokumente, aus denen sich die Staatsangehörigkeit der Person ergibt.

In diesen Fällen wird die betroffene Person von der ersuchten Vertragspartei ohne Formalitäten zurückgenommen.

(2) Die Staatsangehörigkeit gilt als glaubhaft gemacht:

1. für die Bundesrepublik Deutschland insbesondere durch
 - Kopien der unter Absatz 1 Nummer 1 genannten Nachweismittel;
 - Geburtsurkunde und Kopie davon;
 - Seefahrtsbuch und sonstiges für den Grenzübertritt zugelassenes Passersatzpapier und Kopie davon;
 - Führerschein und Kopie davon;
 - sonstige Dokumente, die bei der Feststellung der Staatsangehörigkeit hilfreich sein können;
 - biometrische Daten;
 - Zeugenaussagen;
 - eigene Angaben und Sprache des Betroffenen;
 - das Ergebnis der Anhörung des Betroffenen durch die zuständigen Stellen der ersuchten Vertragspartei, die auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei durchzuführen ist;
2. für die Republik Kosovo insbesondere durch
 - Kopien der unter Absatz 1 Nummer 2 genannten Nachweismittel;
 - Geburtsurkunde (einschließlich der von UNMIK ausgestellten) und Kopie davon;
 - für den Grenzübertritt zugelassenes Passersatzpapier und Kopie davon;
 - Wohnsitzbescheinigung und Kopie davon;
 - Führerschein und Kopie davon;

- sonstige Dokumente, die auf den Geburtsort oder den Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Republik Kosovo hindeuten oder in anderer Weise bei der Feststellung der Staatsangehörigkeit hilfreich sein können;
- biometrische Daten;
- Zeugenaussagen;
- eigene Angaben und Sprache des Betroffenen;
- das Ergebnis der Anhörung des Betroffenen durch die zuständigen Stellen der ersuchten Vertragspartei, die auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei durchzuführen ist.

In diesen Fällen erfolgt die Übernahme der betroffenen Person nach dem Verfahren nach Artikel 3.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Dokumente genügen der Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit, auch wenn sie durch Zeitablauf ungültig geworden sind.

Artikel 3

(1) Bei Fehlen von Nachweismitteln und in den Fällen des Artikels 1 Absatz 2 erfolgt die Übernahme auf der Grundlage eines Übernahmeersuchens. Das Übernahmeersuchen soll entsprechend den verfügbaren Unterlagen oder den Angaben der zu übernehmenden Person Folgendes enthalten:

1. die Personalien der zu übernehmenden Person (Namen, Vornamen, Geburtsdatum und – soweit möglich – Geburtsort sowie Angaben zum letzten Wohnsitz im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei);
2. die Bezeichnung der Glaubhaftmachungsmittel für die Staatsangehörigkeit der betroffenen Person;
3. Hinweis auf eine etwaige auf Krankheit oder Alter beruhende Hilfs-, Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit der zu übernehmenden Person mit deren Einverständnis;
4. sonstige im Einzelfall bei der Übergabe erforderliche Schutz- oder Sicherheitsmaßnahmen.

(2) Die ersuchte Vertragspartei beantwortet ein Übernahmeersuchen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats. Die Frist beginnt mit dem Eingang des Übernahmeersuchens bei der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung zur Übernahme als erteilt. Die zuständige Auslandsvertretung der ersuchten Vertragspartei stellt – soweit erforderlich – unverzüglich die für die Rückführung der zu übernehmenden Person erforderlichen Reisedokumente mit einer Gültigkeit von dreißig Tagen aus.

(3) Ist die Übergabe aufgrund von rechtlichen oder tatsächlichen Hindernissen während der Gültigkeitsdauer des ausgestellten Reisedokuments nicht möglich, stellt die zuständige Auslandsvertretung der ersuchten Vertragspartei innerhalb von vierzehn Tagen ein neues Reisedokument aus, welches weitere dreißig Tage gültig ist. Ist die ersuchte Vertragspartei die Republik Kosovo und hat diese das neue Reisedokument nicht innerhalb von vierzehn Tagen ausgestellt, so wird davon ausgegangen, dass sie das Standardreisedokument der EU entsprechend den Vorgaben der Empfehlung des Rates der EU vom 30. November 1994 anerkennt.

(4) Die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei wird die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei über die Rückführung der betreffenden Person in der Regel sieben Tage, in Ausnahmefällen spätestens jedoch drei Tage vor der geplanten Rückführung benachrichtigen.

Artikel 4

Die ersuchende Vertragspartei nimmt eine von der ersuchten Vertragspartei übernommene Person ohne besondere Formalitäten zurück, wenn innerhalb von zwei Monaten nach der Übernahme der Person nachgewiesen wird, dass die in Artikel 1 bezeichneten Voraussetzungen für eine Übernahme durch die ersuchte Vertragspartei nicht vorliegen.

Abschnitt II

Übernahme von Drittstaatsangehörigen und staatenlosen Personen bei rechtswidriger Einreise und rechtswidrigem Aufenthalt

Artikel 5

(1) Jede Vertragspartei übernimmt auf Antrag der anderen Vertragspartei die Person, die nicht die deutsche oder die kosovarische Staatsangehörigkeit besitzt, wenn sie die im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei geltenden Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllt und nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, dass sie

- im Besitz eines gültigen Visums oder eines gültigen Aufenthaltstitels der ersuchten Vertragspartei ist oder zum Zeitpunkt der Einreise war oder
- unmittelbar aus dem Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei auf dem Luftweg rechtswidrig in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei eingereist ist oder
- die Einreise aus dem Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei unter Verwendung ge- oder verfälschter Dokumente der ersuchten Vertragspartei erschlichen hat oder
- ihren rechtmäßigen Aufenthalt und letzten Wohnsitz im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei hatte.

(2) Eine Übernahmepflicht der ersuchten Vertragspartei besteht auch dann, wenn beide Vertragsparteien ein zwischenzeitlich abgelaufenes Visum oder einen zwischenzeitlich abgelaufenen Aufenthaltstitel erteilt haben und das durch die ersuchte Vertragspartei erteilte Visum oder der erteilte Aufenthaltstitel später abgelaufen ist. Endet die Gültigkeit an demselben Tag, ist die Vertragspartei zur Übernahme der Person verpflichtet, die das Visum oder den Aufenthaltstitel mit der längeren Gültigkeitsdauer ausgestellt hat.

(3) Die kosovarische Vertragspartei übernimmt auf Antrag der deutschen Vertragspartei die aus dem Kosovo stammende Person, die die im Hoheitsgebiet der deutschen Vertragspartei geltenden Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllt und die nicht die kosovarische Staatsangehörigkeit erworben hat, wenn belegt wird, dass sie ihren Geburtsort im Hoheitsgebiet der kosovarischen Vertragspartei hat oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Der Geburtsort oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Kosovo kann durch öffentliche Dokumente der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, der ehemaligen Bundesrepublik Jugoslawien (sofern diese bis zum 10. Juni 1999 ausgestellt worden sind) sowie Fotokopien hiervon belegt werden. Der Beleg kann außerdem durch sonstige Dokumente, Bescheinigungen, Fotokopien hiervon sowie Zeugenaussagen und eigene Angaben des Betroffenen erfolgen, die auf den Geburtsort oder den gewöhnlichen Aufenthaltsort im Hoheitsgebiet der kosovarischen Vertragspartei hindeuten.

(4) Die kosovarische Vertragspartei übernimmt auf Antrag der deutschen Vertragspartei alle minderjährigen ledigen Kinder der zu übernehmenden Person sowie deren Ehepartner, wenn diese kein Aufenthaltsrecht im Hoheitsgebiet der deutschen Vertragspartei haben.

Artikel 6

(1) Die unmittelbare Einreise in das Hoheitsgebiet und der Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen und staatenlosen Personen im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei und die Rechtswidrigkeit dieser Einreise oder dieses Aufenthaltes sowie der Besitz eines von der ersuchten Vertragspartei ausgestellten gültigen Visums oder eines anderen gültigen Aufenthaltstitels für das Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei müssen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

(2) Die Einreise und der Aufenthalt im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei sowie der Besitz eines von der ersuchten

Vertragspartei ausgestellten gültigen Visums oder eines anderen gültigen Aufenthaltstitels gelten als

1. nachgewiesen durch

- Aus- und Einreisestempel der Behörden der ersuchten Vertragspartei in Reisedokumenten;
- Vermerke von Behörden der ersuchten Vertragspartei in Reisedokumenten;
- Flugschein, Fahrkarten für Bahn oder Bus, mit Vor- und/oder Familiennamen versehene Dokumente, Bescheinigungen oder Rechnungen jeder Art, aus denen der Aufenthalt oder der Reiseweg der betroffenen Person im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei hervorgeht;

ein in dieser Weise erfolgter Nachweis wird unter den Vertragsparteien verbindlich anerkannt, ohne dass weitere Erhebungen durchgeführt werden;

2. glaubhaft gemacht durch

- Ort und Umstände, unter denen die betroffene Person nach der Einreise aufgegriffen wurde;
- Aussagen von Angehörigen der Grenzbehörden, die den Grenzübergang bezeugen können;
- Informationen einer internationalen Organisation über die Identität oder den Aufenthalt der betroffenen Person;
- Zeugenaussagen;
- Angaben der betroffenen Person;

eine in dieser Weise erfolgte Glaubhaftmachung gilt unter den Vertragsparteien als feststehend, solange die ersuchte Vertragspartei dies nicht widerlegt hat.

(3) Die Rechtswidrigkeit der Einreise oder des Aufenthalts wird nachgewiesen durch die Grenzübergangspapiere der Person, in denen das erforderliche Visum oder ein sonstiger Aufenthaltstitel für das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei fehlt. Für die Glaubhaftmachung der Rechtswidrigkeit der Einreise oder des Aufenthalts genügt die Angabe der ersuchenden Vertragspartei, dass die Person nach ihren Feststellungen die erforderlichen Grenzübergangspapiere, das erforderliche Visum oder einen sonstigen Aufenthaltstitel nicht besitzt.

(4) Der Nachweis des Wohnsitzes nach Artikel 5 Absatz 1, 4. Anstrich kann durch amtliche Dokumente der ersuchten Vertragspartei oder eines Drittstaats geführt werden. Die Glaubhaftmachung kann insbesondere durch Dokumente, Bescheinigungen und Belege erfolgen, die auf den Wohnsitz im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei hindeuten.

Artikel 7

(1) Die Übernahme von Drittstaatsangehörigen und staatenlosen Personen erfolgt aufgrund eines Übernahmeersuchens. Das Übernahmeersuchen soll entsprechend den verfügbaren Unterlagen oder den Angaben der zu übernehmenden Person Folgendes enthalten:

1. die Personalien der zu übernehmenden Person (Namen, Vornamen, Geburtsdatum – und soweit möglich – Geburtsort sowie Angaben zum letzten Wohnsitz im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei);
2. die Bezeichnung der Nachweis- beziehungsweise Glaubhaftmachungsmittel;
3. Hinweis auf eine etwaige auf Krankheit oder Alter beruhende Hilfs-, Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit der zu übernehmenden Person mit deren Einverständnis;
4. sonstige im Einzelfall bei der Übergabe erforderliche Schutz- oder Sicherheitsmaßnahmen.

(2) Die ersuchte Vertragspartei beantwortet das Übernahmeersuchen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf- undvierzig Tagen. Diese Frist gilt auch für die Fälle des Artikel 5 Absatz 3. Die Frist beginnt mit dem Eingang des Übernahmeersuchens bei der zuständigen Behörde der ersuchten Vertrags-

partei. Nach Ablauf der Frist gilt die Zustimmung als erteilt. Die ersuchte Vertragspartei stellt – soweit erforderlich – unverzüglich die für die Rückführung der zu übernehmenden Person erforderlichen Reisedokumente mit einer Gültigkeit von dreißig Tagen aus.

(3) Ist die Übergabe aufgrund von rechtlichen oder tatsächlichen Hindernissen während der Gültigkeitsdauer des ausgestellten Reisedokuments nicht möglich, stellt die zuständige Auslandsvertretung der ersuchten Vertragspartei innerhalb von vierzehn Tagen ein neues Reisedokument aus, welches weitere dreißig Tage gültig ist.

(4) Ist die ersuchte Vertragspartei die Republik Kosovo und hat diese die in Absatz 2 oder 3 genannten Reisedokumente nicht innerhalb von vierzehn Tagen ausgestellt, so wird davon ausgegangen, dass sie das Standardreisedokument der EU entsprechend den Vorgaben der Empfehlung des Rates der EU vom 30. November 1994 anerkennt.

(5) Die Übergabe der betroffenen Person erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem die ersuchte Vertragspartei der Übernahme zugestimmt hat. Diese Frist wird auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei im Falle rechtlicher oder tatsächlicher Hindernisse für die Übergabe verlängert. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien verständigen sich schriftlich über den beabsichtigten Überstellungs-termin.

Artikel 8

Im Falle der Übernahme eines Drittstaatsangehörigen oder einer staatenlosen Person nimmt die ersuchende Vertragspartei die betroffene Person ohne besondere Formalitäten zurück, wenn die ersuchte Vertragspartei innerhalb von zwei Monaten nach deren Übernahme feststellt, dass die Voraussetzungen zur Übernahme nicht vorgelegen haben.

Abschnitt III

Rückführungen auf dem Luftweg

Artikel 9

Rückführungen nach den Artikeln 1 und 5 werden in der Regel auf dem Luftweg durchgeführt. In Fällen, in denen es die Sicherheit des Luftverkehrs erfordert, werden die rückzuführenden Personen von spezialisiertem Sicherheitspersonal begleitet.

Abschnitt IV

Durchbeförderung

Artikel 10

(1) Die Vertragsparteien gestatten die Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen und staatenlosen Personen durch ihr Hoheitsgebiet, wenn die andere Vertragspartei darum ersucht und die Weiterreise durch mögliche Durchgangsstatten und in den Zielstaat sichergestellt ist.

(2) Die Durchbeförderung soll abgelehnt werden, wenn die Person in einem weiteren Durchgangsstaat oder im Zielstaat wegen der Gründe, die in der Konvention nach Artikel 15 Absatz 1 genannt sind, der Gefahr der Verfolgung ausgesetzt wäre oder sie Gefahr lief, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe oder der Todesstrafe unterworfen zu werden. Die Durchbeförderung kann abgelehnt werden, wenn der Person im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei eine Strafverfolgung oder -vollstreckung droht. Das Auslieferungsverfahren zur Strafverfolgung und Strafvollstreckung bleibt unberührt.

(3) Die ersuchende Vertragspartei ist über die Gründe für die Ablehnung der Durchbeförderung zu unterrichten.

(4) Die ersuchte Vertragspartei kann eine bereits erteilte Genehmigung zur Durchbeförderung widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen im Sinne des Absatzes 2 eintreten oder bekannt werden, die einer Durchbeförderung entgegenstehen, oder wenn die

Weiterreise in mögliche Durchgangstaaten oder die Übernahme durch den Zielstaat nicht mehr gesichert ist. In diesem Fall nimmt die ersuchende Vertragspartei die betreffende Person unverzüglich zurück, wenn diese von der ersuchten Vertragspartei bereits zur Durchbeförderung übernommen worden war.

Abschnitt V

Kosten und zuständige Behörden

Artikel 11

Alle mit der Rückführung zusammenhängenden Kosten bis zur Grenze des Hoheitsgebietes der ersuchten Vertragspartei, ferner die Kosten der Durchbeförderung nach Artikel 10, werden von der ersuchenden Vertragspartei getragen. Im Falle einer Rückabwicklung der Übernahme nach den Artikeln 4, 8 und 10 Absatz 4 trägt die ersuchende Vertragspartei auch die erforderlichen Kosten der Rückreise.

Artikel 12

(1) Zuständige Behörden der Vertragsparteien sind:

1. für das Stellen und die Bearbeitung von Übernahmeersuchen nach den Artikeln 3, 4, 5 und 8 sowie für die Beantragung der für die Rückführung erforderlichen Reisedokumente:
 - a) seitens der Bundesrepublik Deutschland
 - die für die Ausführung des Ausländerrechts zuständigen Stellen oder
 - Bundespolizeipräsidium
Heinrich-Mann-Allee 103
D-14473 Potsdam
Telefon: 0049 (0) 331 97997-0
Fax: 0049 (0) 331 97997-1010;
 - b) seitens der Republik Kosovo

Ministerium für Innere Angelegenheiten
der Republik Kosovo
Abteilung für Grenzen, Asyl und Migration
Tiranastraße („Ehemaliges Objekt Kosovarja“)
10000 Prishtina
E-Mail: mpb.riatdhesimi@kos-gov.net
mpb.riatdhesimi1@kos-gov.net
mpb.riatdhesimi2@kos-gov.net
Telefon: 00381 (0) 38 213 481
00381 (0) 38 213 482
2. für die Entgegennahme von Übernahmeersuchen:
 - a) seitens der Bundesrepublik Deutschland

die zuständige Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland
 - b) seitens der Republik Kosovo

Ministerium für Innere Angelegenheiten
der Republik Kosovo
Mutter-Theresa-Allee
Regierungsgebäude, 9. Stockwerk
10000 Prishtina
3. für das Stellen und die Bearbeitung von Ersuchen auf Durchbeförderung nach Artikel 10 sowie für die Abrechnung der Kosten nach Artikel 11:
 - a) seitens der Bundesrepublik Deutschland

Bundespolizeipräsidium
Heinrich-Mann-Allee 103
D-14473 Potsdam
Telefon: 0049 (0) 331 97997-0
Fax: 0049 (0) 331 97997-1010;

für das Stellen von Ersuchen zur Durchbeförderung sind auch die mit der Ausführung des Ausländerrechts betrauten Stellen zuständig;

b) seitens der Republik Kosovo

Ministerium für Innere Angelegenheiten
der Republik Kosovo
(Polizei von Kosovo)
Mutter-Theresa-Allee
Regierungsgebäude, 9. Stockwerk
10000 Prishtina

(2) Die zuständigen Stellen der Vertragsparteien informieren sich unverzüglich über Änderungen.

Abschnitt VI

Datenschutz

Artikel 13

(1) Soweit für die Durchführung dieses Abkommens personenbezogene Daten zu übermitteln sind, dürfen diese Informationen ausschließlich betreffen:

1. die Personalien der zu übergebenden Person und gegebenenfalls der Angehörigen (Name, Vorname, gegebenenfalls früherer Name, Beinamen oder Pseudonyme, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, derzeitige und frühere Staatsangehörigkeit);
2. die Identitätsdokumente (Art des Dokuments, Nummer, Gültigkeitsdauer, Ausstellungsdatum, ausstellende Behörde, Ausstellungsort und so weiter);
3. sonstige zur Identifizierung der zu übergebenden Person erforderlichen Angaben;
4. die Aufenthaltsorte und die Reisewege;
5. sonstige Angaben auf Ersuchen einer Vertragspartei, die diese für die Prüfung der Übernahmeveraussetzungen nach diesem Abkommen benötigt.

(2) Soweit personenbezogene Daten im Rahmen dieses Abkommens übermittelt werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen unter Beachtung der für jede Vertragspartei geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften:

1. Die Verwendung der Daten durch den Empfänger ist nur zu dem angegebenen Zweck und zu den durch die übermittelnde Behörde vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.
2. Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Behörde auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
3. Personenbezogene Daten dürfen nur an die zuständigen Stellen übermittelt werden. Die weitere Übermittlung an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Stelle erfolgen.
4. Die übermittelnde Behörde ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Berichtigung oder Löschung dieser Daten vorzunehmen.
5. Die übermittelnde und die empfangende Behörde sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH.
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten).
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

6. Die übermittelnde und die empfangende Behörde sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

Abschnitt VII

Anwendung des Abkommens

Artikel 14

- (1) Einzelheiten zur Durchführung dieses Abkommens werden zwischen den Vertragsparteien auf Expertenebene geregelt.

- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Probleme, die bei der Anwendung dieses Abkommens entstehen, einvernehmlich zu lösen. Jede Vertragspartei kann bei Bedarf zu Gesprächen über Fragen zur Anwendung dieses Abkommens einladen.

Artikel 15

- (1) Die Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) nebst dem New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bleibt unberührt.

- (2) Die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus sonstigen völkerrechtlichen Übereinkünften bleiben unberührt.

- (3) Die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus ihrer Zugehörigkeit zur Europäischen Union bleiben unberührt.

Abschnitt VIII

Schlussbestimmungen

Artikel 16

- (1) Das Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Kosovo der Regierung der Bundesrepublik Deutschland notifiziert hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

- (2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Artikel 17

Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der erteilten VN-Registrierungsnummer unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Artikel 18

- (1) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen aus wichtigem Grund durch Notifikation auf diplomatischem Weg kündigen.

- (2) Die Kündigung wird am neunzigsten Tag nach dem Zugang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei wirksam.

Geschehen zu Berlin am 14. April 2010 in zwei Urschriften,
jede in deutscher, albanischer und serbischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

P. Ammon
Thomas de Maizières

Für die Regierung der Republik Kosovo

Rexhepi